



# WER-aktuell

Newsletter der Koordinierungsstelle Windenergierecht

6-2019

Redaktion:

Prof. Dr. Bernd Günter  
[schriftleiter@k-wer.net](mailto:schriftleiter@k-wer.net)

unter Mitarbeit von  
 Henriette Hagebölling

Stand: 17. Dezember 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen eine neue Ausgabe unseres Newsletters vorstellen zu dürfen.

**WER-aktuell** informiert zweimonatlich über wichtige Entwicklungen zum Thema Windenergierecht:

- I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen
- II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen
- III Weitere Meldungen aus/zu den Gerichten
- IV Literatur
- V Verschiedenes
- VI Hinweise auf Veranstaltungen

Dies ist – nach acht Jahren – die letzte Ausgabe von **WER-aktuell** als Produkt der **Koordinierungsstelle Windenergierecht k:wer**. Nach Versand dieser Ausgabe werden Ihre Daten in unserem System gelöscht.

Der Newsletter wird aber erfreulicherweise fortgeführt von der **Stiftung Umweltenergierecht**. Wenn Sie den Newsletter auch weiterhin beziehen möchten, ist eine erneute Anmeldung über diesen [Link](#) erforderlich.

Für Ihr bisheriges Interesse an und für das stets außerordentlich positive Feedback zu unserer Arbeit bedanken wir uns sehr herzlich und verbleiben

mit den besten Wünschen und

mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Edmund Brandt  
 Herausgeber

Prof. Dr. Bernd Günter  
 Redaktion

**Herausgeber:**

Koordinierungsstelle  
 Windenergierecht

Gesamtleitung:  
 Prof. Dr. Edmund Brandt

Institut für Rechtswissenschaften  
 Technische Universität  
 Braunschweig

**LAST MINUTE NEWS**

**WICHTIG:**  
**NEUES ZUM NEWSLETTER**  
 finden Sie im Anschreiben [hier](#).

**Neue k:wer-Publikation:**

**BRANDT, EDMUND**  
**Der Stellenwert von**  
**Handlungsempfehlungen bei der**  
**Genehmigung von**  
**Windenergieanlagen – Unter**  
**besonderer Berücksichtigung des**  
**Helgoländer Papiers,**  
 Berlin 2019  
 (k:wer-Schriften)  
 Näheres [hier](#).

Newsletter-Archiv unter  
[www.k-wer.net](http://www.k-wer.net)



**Koordinierungsstelle Windenergierecht**  
 Technische Universität Braunschweig

Gesamtleitung  
 Prof. Dr. Edmund Brandt

Bienroder Weg 87  
 38106 Braunschweig

info@k-wer.net  
<http://www.k-wer.net>

## I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen – EU – Bund – Länder

### 1. Europa

#### EUROPÄISCHE KOMMISSION

#### MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN

#### Der europäische Grüne Deal

Brüssel, den 11.12.2019 COM(2019) 640 final

Aus dem Inhalt:

“[...] **In dieser Mitteilung wird der europäische Grüne Deal für die Europäische Union (EU) und ihre Bürgerinnen und Bürger vorgestellt.** Der Grüne Deal bekräftigt das Engagement der Kommission für die Bewältigung klima- und umweltbedingter Herausforderungen, die die entscheidende Aufgabe dieser Generation ist. [...]”

**Die Mitgliedstaaten legen ihre überarbeiteten Energie- und Klimapläne bis Ende 2019 vor.** Gemäß der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz sollten diese Pläne ehrgeizige nationale Beiträge zu den EU-weiten Zielen enthalten. Die Kommission wird das Ambitionsniveau der Pläne und, sollte das Ambitionsniveau unzureichend sein, den Bedarf an zusätzlichen Maßnahmen bewerten. Diese Bewertung wird in den Prozess zur Anhebung der Klimaambitionen bis 2030 einfließen, im Zuge dessen die Kommission die einschlägigen Rechtsvorschriften im Energiebereich bis Juni 2021 überprüfen und gegebenenfalls eine Überarbeitung vorschlagen wird. Wenn die Mitgliedstaaten 2023 mit der Aktualisierung ihrer nationalen Energie- und Klimapläne beginnen, sollten diese den neuen Klimaambitionen Rechnung tragen. Die Kommission wird weiterhin sicherstellen, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften konsequent durchgesetzt werden.

**Die Energiewende sollte die Verbraucher einbeziehen und ihnen zugutekommen.** Erneuerbare Energiequellen werden eine wesentliche Rolle spielen. Der Ausbau der Offshore-Windenergieerzeugung wird von entscheidender Bedeutung sein und auf der regionalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten aufbauen. [...]”

Download:

[https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/european-green-deal-communication\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/european-green-deal-communication_de.pdf)

### 2. Bund

#### Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht

„Die Bundesregierung hat am 16. Oktober 2019 die Gesetzentwürfe zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht und zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes beschlossen.

Mit den Beschlüssen werden wichtige steuerliche Maßnahmen auf den Weg gebracht, die den Klimaschutz in den Bereichen Verkehr, Wohnen und Energieerzeugung stärken. [...]”

#### **Erhöhter Hebesatz bei der Grundsteuer für Gebiete für Windenergieanlagen**

Gemeinden soll ab 2020 ermöglicht werden, bei der Grundsteuer einen besonderen Hebesatz auf Gebiete für Windenergieanlagen festzulegen. Dadurch können Gemeinden an den Erträgen aus Windenergieanlagen angemessen beteiligt und so motiviert werden, mehr Flächen für die Windkraft

auszuweisen. Sie erhalten einen Ausgleich für die damit verbundenen erhöhten Aufwände auf Gemeindeebene. [...]“

BMF, Pressemitteilung v. 16.10.2019

Download:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2019/10/2019-10-16-PM10.html>

### **Referentenentwurf**

#### **des Bundesministeriums der Finanzen**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht**

Bearbeitungsstand: 10.10.2019

Download:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_IV/19\\_Legislaturperiode/Gesetze\\_Verordnungen/G-Umsetzung-Klimaschutzprogramm-Steuerrecht/1-Referentenentwurf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/G-Umsetzung-Klimaschutzprogramm-Steuerrecht/1-Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

### **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht**

(Stand: 15.10.2019)

Download:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_IV/19\\_Legislaturperiode/Gesetze\\_Verordnungen/G-Umsetzung-Klimaschutzprogramm-Steuerrecht/2-Regierungsentwurf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/G-Umsetzung-Klimaschutzprogramm-Steuerrecht/2-Regierungsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

### **Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien auf 65 Prozent**

„Um den Ausbau von Windenergie zu beschleunigen, wird die Bundesregierung kurzfristig Regelungen im Umwelt- und Naturschutzrecht sowie in der Luftverkehrssicherheit anpassen, die den Ausbau hemmen. Neue Abstandsregelungen sollen die Akzeptanz für die Windkraft ebenso erhöhen wie neue finanzielle Vorteile für Kommunen, in denen Windräder gebaut werden. Am 15. November 2019 hat der Bundestag das von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte Gesetz für die Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht verabschiedet. Demnach sollen Gemeinden bei der Grundsteuer einen besonderen Hebesatz auf Sondergebiete für Windenergieanlagen festlegen können. Dadurch werden sie als Ausgleich für damit verbundenen Aufwand an den Erträgen beteiligt. [...] Die Ausbauziele für die erneuerbaren Energien werden angehoben. Für Windenergie auf See steigt das Ausbauziel für das Jahr 2030 auf 20 Gigawatt. [...]“

BReg, Pressemitteilung v. 28.10.2019

Download:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/co2-reduktion-energie-1672902>

**Referentenentwurf  
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie  
Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze  
(Kohleausstiegsgesetz)  
(Stand: 11.11.2019)**

Aus dem Inhalt:

„[...] Darüber hinaus soll mit diesem Gesetz auch das Recht der erneuerbaren Energien geändert werden, um sowohl Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag als auch die Beschlüsse des Klimakabinetts und des Bundeskabinetts umzusetzen. Diese sehen eine Anhebung des Ausbauziels für Windenergie auf See von aktuell 15 Gigawatt (GW) auf 20 GW Leistung bis 2030 vor. [...] Eine besondere Herausforderung stellt jedoch die rechtzeitige Fertigstellung der zur Weiterleitung des Offshore-Stroms erforderlichen Infrastruktur dar. Daher steht die Zielerhöhung unter der Bedingung, dass rechtzeitig die notwendigen Netzkapazitäten geschaffen werden. Mit dieser Bedingung soll insbesondere die Verantwortung der Küstenländer sowie der Übertragungsnetzbetreiber für die Zielerhöhung unterstrichen werden. [...] Um unbillige Härten der Betreiber von Windenergieanlagen an Land abzufedern, wird darüber hinaus eine Sonderregelung im Fall von Insolvenzen von Herstellern von Windenergieanlagen eingeführt. Im Fall einer solchen Insolvenz soll die Errichtungsfrist für betroffene Anlagenbetreiber auf Antrag verlängert werden können.

Darüber hinaus wird die Vorgabe des Koalitionsvertrages, dass bei der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land nur noch Gebote für genehmigte Projekte abgegeben werden dürfen, umgesetzt. Damit wird die Sonderregelung für Bürgerenergiegesellschaften, die im Jahr 2017 die Ausschreibungen stark verzerrt hat und anschließend befristet ausgesetzt worden ist, dauerhaft gestrichen.

Der Ausbau von Wind an Land ist aus verschiedenen Gründen im Jahr 2019 stark zurückgegangen. Einer der Gründe ist eine sinkende Akzeptanz der Menschen, die in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen wohnen. Die sinkende Akzeptanz zeigt sich unter anderem in der erhöhten Zahl von Klagen. Der Ausbau von Windenergie an Land erfordert aber nicht nur in der Gesellschaft allgemein Akzeptanz, sondern auch bei den Menschen, die unmittelbar vom Windausbau betroffen sind. Aus diesem Grund sollen mit der Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB) feste Regeln eingeführt werden, welchen Abstand Windenergieanlagen insbesondere zu den Gebieten einhalten müssen, in denen Menschen wohnen. Am 9. Oktober 2019 hat das Bundeskabinett das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 beschlossen. Mit der vorgeschlagenen Änderung des BauGB in Artikel 2 sollen die darin enthaltenen Vorgaben zur Windenergie an Land, insbesondere zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen, einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden. [...]

Durch die Änderungen des EEG 2017 und des Windenergie-auf-See-Gesetzes sollen zudem der Ausbau der erneuerbaren Energien gefördert sowie beschleunigt werden. [...]

**Artikel 2  
Änderung des Baugesetzbuchs**

Im Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach § 35 folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a Windenergieanlagen im Außenbereich

(1) Der Zulässigkeit einer Windenergieanlage nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 steht ein öffentlicher Belang entgegen, wenn das Vorhaben in einem Mindestabstand von weniger als 1000 Metern zur zulässigen Wohnbebauung in einem im Bebauungsplan festgesetzten reinen oder allgemeinen Wohngebiet oder zur

zulässigen zusammenhängenden Bebauung mit mehr als fünf Wohngebäuden in einem festgesetzten Dorfgebiet oder in einem Gebiet, welches gemäß § 34 Absatz 2 nach der Eigenart der näheren Umgebung einem Dorfgebiet entspricht, errichtet werden soll. [...]. Die Länder können durch bis zum [Datum einfügen: 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] zu verkündende Landesgesetze abweichend von den Sätzen 1 und 2 für den Mindestabstand einen geringeren Wert als 1000 Meter bestimmen; die bundesgesetzliche Regelung des § 35a bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn für Windenergieanlagen nach § 35 eine planerische Steuerung nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 oder Satz 3, auch in Verbindung mit § 249 Absatz 1 oder 2 oder § 5 Absatz 2b, wirksam besteht und der betreffende Flächennutzungs- oder Raumordnungsplan zwischen dem 1. Januar 2015 und dem [Datum einfügen: sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] wirksam geworden oder in Kraft getreten ist.[...]“

Download:

<https://www.erneuerbareenergien.de/sites/default/files/2019-11/referentenentwurf-kohleausstiegsgesetz-11-11-2019.pdf>

### **Geszentwurf der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften**

(Stand: 09.10.2019)

Download:

[https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Gesetze/gesetzentwurf\\_bundesklimaschutzgesetz\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/gesetzentwurf_bundesklimaschutzgesetz_bf.pdf)

### **Bundestag beschließt Klimaschutzgesetz**

„Der Bundestag hat heute [15.11.2019] das Klimaschutzgesetz beschlossen. Es sieht gesetzlich verbindliche Klimaschutzziele für jedes Jahr und jeden einzelnen Bereich vor. Damit ist Deutschland das erste Land, das sich einen derart verbindlichen Fahrplan in Richtung Treibhausgasneutralität gibt. Sollte ein Bereich vom Kurs abkommen, greift ein verbindlicher Nachsteuerungsmechanismus als Sicherheitsnetz. Auch das Ziel der Treibhausgasneutralität 2050 wird damit erstmals gesetzlich verankert. Das Gesetz muss nun noch den Bundesrat passieren. [...]“

BMU, Pressemitteilung v. 15.11.2019

Download

<https://www.bmu.de/pressemitteilung/bundestag-beschliesst-klimaschutzgesetz/>

### **Beschluss des Bundesrates**

#### **Gesetz zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften**

BR-Drs. 606/19 (Beschluss) v. 29.11.2019

Inhalt:

„Der Bundesrat hat in seiner 983. Sitzung am 29. November 2019 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 2019 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.“

Download:

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0601-0700/606-19\(B\).pdf;jsessionid=5931BA2879BD77DF87D2DD7BA1A2C468.2\\_cid391?\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0601-0700/606-19(B).pdf;jsessionid=5931BA2879BD77DF87D2DD7BA1A2C468.2_cid391?_blob=publicationFile&v=1)

### **Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages**

#### **Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht**

„Der Deutsche Bundestag hat in seiner 128. Sitzung am 15. November 2019 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Finanzausschusses – Drucksachen 19/15125, 19/15229 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht**

– **Drucksache 19/14338** –

in beigefügter Fassung angenommen.“

BT-Drs. 608/19 v. 15.11.2019

Aus dem Inhalt:

Artikel 5: Änderung des Grundsteuergesetzes

„[...] Folgender Absatz 5 wird angefügt: „(5) Die Gemeinde kann Gebiete für Windenergieanlagen und den dort belegenen Grundbesitz als besondere Grundstücksgruppe bestimmen und abweichend von Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 für diese Grundstücksgruppe gesonderte Hebesätze festsetzen.“

Artikel 6: Änderung des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung

„[...] (5) Die Gemeinde kann Gebiete für Windenergieanlagen und die dort belegenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen als besondere Grundstücksgruppe innerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens bestimmen und abweichend von Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 für diese Grundstücksgruppe einen gesonderten Hebesatz festsetzen. [...]“

Download:

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0601-0700/608-19.pdf?\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0601-0700/608-19.pdf?_blob=publicationFile&v=1)

### **Bundesnetzagentur**

#### **Festlegung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nach § 9 Absatz 8 EEG 2017 – Beschluss Az. BK6-142**

„Nach § 9 Absatz 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) müssen Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. Auf Betreiber von Windenergieanlagen auf See ist diese Regelung anzuwenden, wenn sich die Windenergieanlage befindet

1. im Küstenmeer,
2. in der Zone 1 der ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee, wie sie in dem nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durch die Bundesnetzagentur bestätigten Offshore Netzentwicklungsplan 2017–2030 ausgewiesen wird,
3. in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee.

Die in § 9 Absatz 8 Satz 3 EEG 2017 vorgesehene Umsetzungsfrist wird durch Festlegung bis zum Ablauf des **30.06.2021** verlängert. Weitere Regelungsinhalte entnehmen Sie bitte der Festlegung.“  
BNetzA, Meldung v. 22.10.2019

Download:

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1\\_GZ/BK6-GZ/2019/BK6-19-142/BK6-19-142\\_beschluss\\_vom\\_22\\_10\\_2019.html?nn=729642](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2019/BK6-19-142/BK6-19-142_beschluss_vom_22_10_2019.html?nn=729642)

Download des Beschlusses:

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1\\_GZ/BK6-GZ/2019/BK6-19-142/BK6-19-142\\_beschluss\\_2019\\_10\\_22.pdf?blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2019/BK6-19-142/BK6-19-142_beschluss_2019_10_22.pdf?blob=publicationFile&v=2)

### 3. Länder

#### Bundesrat

##### Antrag des Freistaats Thüringen

##### Entschließung des Bundesrates „Klimaschutz im Grundgesetz verankern“

BR-Drs. 581/18 v. 16.11.2018

Download:

<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0501-0600/581-18.pdf?blob=publicationFile&v=1>

##### Fortsetzung der Ausschussberatungen

BR-PIPr 981 v. 11.10.2019

Download:

<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2019/Plenarprotokoll-981.pdf?blob=publicationFile&v=2>

Siehe auch:

##### Erläuterung, 981. BR, 11.10.19, TOP 20

Download:

<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/981/erl/20.pdf?blob=publicationFile&v=1>

##### Beschluss des Bundesrates

##### Entschließung des Bundesrates: Erneuerbare Energien auf den Wachstumspfad zurückführen - Ausbaubremsen lösen

Der Bundesrat hat in seiner 982. Sitzung am 8. November 2019 die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

BR-Drs. 436/19 (Beschluss) v. 08.11.2019

Aus dem Inhalt:

„1. Der Bundesrat sieht mit großer Sorge, dass der Zubau der Windenergie in Deutschland eingebrochen ist. [...]

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien wiederzubeleben. [...]

3. Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung:

a) im Dialog mit den Ländern Maßnahmen zur Beschleunigung und Erleichterung von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu ergreifen;

b) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Windkraftausbau auch südlich der Mainlinie gemäß den Annahmen des Netzentwicklungsplans sicherzustellen;

c) die Abschaffung des Netzausbaugesbietes zu beschließen;

[...]

e) das Ausbauziel für die Windenergieleistung auf See bis 2030 anzuheben und dies zwecks frühzeitiger Planung der notwendigen Netzinfrastrukturen zeitnah umzusetzen; [...]"

Download:

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0401-0500/436-19\(B\).pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0401-0500/436-19(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

#### **Beschluss des Bundesrates**

#### **Gesetz zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften**

BR-Drs. 606/19 (Beschluss) v. 29.11.2019

Inhalt:

„Der Bundesrat hat in seiner 983. Sitzung am 29. November 2019 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 2019 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes n i c h t zu stellen.“

Download:

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0601-0700/606-19\(B\).pdf;jsessionid=5931BA2879BD77DF87D2DD7BA1A2C468.2\\_cid391?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0601-0700/606-19(B).pdf;jsessionid=5931BA2879BD77DF87D2DD7BA1A2C468.2_cid391?__blob=publicationFile&v=1)

#### **Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat**

#### **Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht**

BR-Drs. 608/19 (Beschluss) v. 29.11.2019

Inhalt:

„Der Bundesrat hat in seiner 983. Sitzung am 29. November 2019 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 2019 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes einberufen wird.“

Download:

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0601-0700/608-19\(B\).pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0601-0700/608-19(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

### **Vermittlungsausschuss vertagt Beratungen über steuerliche Maßnahmen zum Klimaschutzpaket**

„Die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die steuerlichen Maßnahmen zum Klimaschutzpaket gehen weiter: Am 9. Dezember 2019 vertagte der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat seine Beratungen auf Mittwoch, den 18. Dezember 2019, 12:00 Uhr. Er beauftragte eine Arbeitsgruppe damit, mögliche Kompromisslinien auszuloten.

Der Bundesrat hatte am 29. November 2019 den Vermittlungsausschuss angerufen, um das vom Bundestag am 15. November 2019 verabschiedete Gesetz grundlegend überarbeiten zu lassen.“  
BR, Pressemitteilung v. 09.12.2019

Download:

<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/pm/2019/014.html?nn=4352554>

### **93. Umweltministerkonferenz am 15. November 2019 in Hamburg**

#### **TOP 11: Ausbau Erneuerbarer Energien durch Streichen von Deckeln im Erneuerbare-Energien-Gesetz beschleunigen**

„Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sind der Auffassung, dass zum Erreichen der nationalen und internationalen Klimaschutzziele ein zielorientiertes, konsequentes und dynamisches Vorantreiben des Ausbaus der Erneuerbaren Energien unverzichtbar ist. Nur so kann das Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bis 2030 auf die geplanten 65 Prozent zu erhöhen, erreicht werden.
2. [...] bedauern in diesem Zusammenhang besonders, dass der weitere bundesweite Ausbau der Windenergie durch unterschiedlichste Hemmnisse sowie fehlende Akzeptanzanreize verlangsamt [...] wird. [...]
3. [...] stellen fest, dass die Festlegung eines bundesweiten Abstands für Windkraftanlagen zur Wohnbebauung ein falsches Signal für den aktuell ohnehin fast zum Erliegen gekommenen Ausbau der Windenergie an Land darstellt. Angesichts der unterschiedlichen Gegebenheiten (z.B. Geografie, Siedlungsdichte) und eigenständigen Länderregelungen fordern sie die Bundesregierung auf, auf die bundesweite Vorgabe von Abstandsregelungen zu verzichten. Bestehende und in Aufstellung befindliche Flächennutzungspläne bzw. Raumordnungspläne müssen Bestand haben. Repowering darf nicht durch neue Abstandsregelungen erschwert werden.
4. [...] fordern daher insbesondere die Ausschreibungsmodalitäten für Windenergie an Land [...] an den entscheidenden Stellen zu korrigieren und die Ausbauziele zu erhöhen. Auch durch die falsche Rahmensetzung im EEG 2017 wurde die kostengünstigste Erneuerbare-Energien-Technologie Windenergie an Land, ein bislang dynamischer Sektor, ausgebremst. Dies schwächt den Klimaschutz und gefährdet zugleich Arbeitsplätze und die Innovationsfähigkeit ganzer Wirtschaftsbereiche. Mit regionalen Anreizen für mehr Ausbau z.B. in Form eines Südbonus und der Aufhebung des Netzausbaugebietes kann ein bundesweit ausgewogener, dezentraler Windenergie-Zubau an Land sichergestellt werden. Die Bundesregierung wird gebeten, auf dieser Grundlage geeignete Vorschläge zum Erreichen des 65% EE-Ziels bis 2030 vorzulegen und dabei insbesondere Maßnahmen zu ergreifen, den Ausbau der Windenergie an Land wieder zu beschleunigen. Dabei gilt es auch in Abstimmung mit den Ländern Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur Effizienzsteigerung der Genehmigungsverfahren sowie die Übernahme der De-Minimis-Regelung der EU, wonach bis zu 6 WEA mit 18 MW Leistung von der Ausschreibungspflicht ausgenommen werden können, zu prüfen.
5. [...] fordern den Deckel für die Windenergie auf See unverzüglich zu streichen. Windenergie auf See zeichnet sich durch hohe Volllaststunden aus und wird im Energiesystem der Zukunft ein Grundpfeiler der

Versorgungssicherheit sein. Die Offshore-Branche braucht eine langfristige Perspektive durch einen kontinuierlichen Ausbau im Heimatmarkt, um das Know-How, die Innovationskraft und die Kostensenkungspotentiale in Deutschland, perspektivisch unter Einbeziehung von PtX, zu sichern. In diesem Zuge ist auch ein ganzheitliches Konzept für den Ausbau der erforderlichen Netzanbindungen auf See und an Land aufzustellen, das den Zielen und Anforderungen des Natur- und Meeresschutzes, insbesondere in hochsensiblen Küstenbereichen und Schutzgebieten, ausreichend Rechnung trägt. [...]“  
UMK, ENDGÜLTIGES ERGEBNISPROTOKOLL, Stand 10. Dezember 2019

Download:

[https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/endgueltiges-protokoll-93-umweltministerkonferenz\\_1575983525.pdf](https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/endgueltiges-protokoll-93-umweltministerkonferenz_1575983525.pdf)

## Nordländer

### Wirklicher Klimaschutz nur mit Windenergie aus dem Norden

Fünf Länder – elf Forderungen – ein Brief an die Kanzlerin

„Die Regierungschefin von Mecklenburg-Vorpommern und die Regierungschefs von Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen haben sich gestern [28.11.2019] mit einem Brief an die Bundeskanzlerin gewandt, um ein gemeinsames Gespräch gebeten und einen Elf-Punkte-Plan vorgelegt. [...]

1. Gesetzlich verbindlicher Zubaupfad für Onshore-Wind von rund 5 GW jährlich, Ausbaudeckel Offshore bis 2035 auf insgesamt 30 GW anheben. [...]
2. Zusätzliche Sonderausschreibungen für 2020 und 2021.
3. Privilegierung echter Bürgerwindparks mit lokaler Beteiligung.
4. Vereinfachtes Repowering älterer Anlagen. [...]
5. Ausschöpfen sämtlicher Flächenpotentiale – keine willkürlichen, bundeseinheitlichen Mindestabstände.
6. Anreize für bundesweiten Ausbau der Windenergie, statt Netzausbauzuschüsse für EE-Anlagen.
7. Akzeptanz durch Teilhabe erhöhen – finanzielle Beteiligung der Standortgemeinden an den Erträgen der Windparks. [...]
8. Netzausbau beschleunigen und optimieren, Sektorkopplung ermöglichen. [...]
9. Klärung der Konflikte mit dem Artenschutz durch Standardisierung und bundesweites Monitoring geschützter Arten.
10. Verkürzung des Instanzenzuges.
11. Branchenspezifische Lösungen zur langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze in der Windindustrie.

Die Ministerpräsidentin und die Ministerpräsidenten der norddeutschen Länder wollen alles dafür tun, damit Deutschland die Klimaschutzziele erreicht, die Windenergieindustrie in Deutschland stabilisiert werden kann, wertvolle Arbeitsplätze erhalten werden, regionale Wertschöpfung bundesweit ermöglicht wird und die Energiewende erfolgreich fortgesetzt werden kann.“

SK HH, Pressemitteilung v. 29.11.2019

Download:

<https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/13271148/2019-11-29-pr-klimaschutz-windenergie/>

## Anlage zur Presseinformation Klimaschutz nur mit Windenergie aus dem Norden

Download:

<https://www.hamburg.de/contentblob/13271192/7c84617355a161a0e1ade7446f081409/data/2019-11-29-pr-windenergie-forderungen-download.pdf>

### HH und NRW intensivieren Zusammenarbeit

„Hamburg und Niedersachsen intensivieren ihre Zusammenarbeit. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und die Niedersächsische Landesregierung haben am (heutigen) Dienstag [10.12.2019] im Hamburger Rathaus zum ersten Mal seit 1991 eine gemeinsame Kabinettsitzung abgehalten. Es waren gute Beratungen in einer freundschaftlichen Atmosphäre. Inhaltlicher Schwerpunkt war das Thema Energie, insbesondere der Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Die Regierungschefs beider Länder waren sich einig, dass Windenergie für den Norden, aber auch für ganz Deutschland eine enorme umwelt- und industriepolitische Bedeutung hat. [...]

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und die Niedersächsische Landesregierung fordern die Bundesregierung auf, die Voraussetzungen für einen zügigen Netzausbau, eine angemessene Netzverstärkung und digitales Netzmanagement zu schaffen. Der zügige Netzausbau ist eine wesentliche Voraussetzung für die Energiewende. [...]

SK HH, Pressemitteilung v. 10.12.2019

Download:

<https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/13327038/2019-12-10-pr-kabinettsitzung/>

## Baden-Württemberg

### Keine bundesweiten Vorgaben über Mindestabstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung Beschluss der Umweltministerkonferenz auf Initiative Baden-Württembergs

„Die Umweltministerinnen und -minister der Länder haben sich mit einem Beschluss einstimmig gegen bundesweite Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung ausgesprochen. Damit lehnen sie auch den aktuellen Vorschlag des Bundeswirtschaftsministers und die Festlegung des so genannten Klimakabinetts ab, pauschal einen Mindestabstand von 1000 Metern zur nächsten Wohnbebauung vorzuschreiben. [...]

UM BW, Pressemitteilung v. 15.11.2019

Download:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/keine-bundesweiten-vorgaben-ueber-mindestabstaende-von-windkraftanlagen-zur-wohnbebauung/>

### Regionalverband Nordschwarzwald: Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie wird eingestellt

„Der Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald hat in seiner heutigen [27.11.2019] Sitzung beschlossen, das bislang ruhende Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie einzustellen und den Planentwurf zurückzuziehen. Ursächlich hierfür ist der neue Windatlas des Landes Baden-Württemberg, der im Mai 2019 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde und der deutlich mehr Flächen als bisher als für die Windenergie wirtschaftlich ausweist. [...] Ein rechtssicheres Verfahren wäre mit dem bisherigen Planentwurf somit nicht mehr möglich gewesen. [...]

REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD, Pressemitteilung Nr. 09 v. 27.11.2019

Download:

[http://www.nordschwarzwald-region.de/fileadmin/filemounts/redaktion/Bilder/7\\_Aktuelles/2019/09\\_PM\\_Teilregionalplan%20Windenergie.pdf](http://www.nordschwarzwald-region.de/fileadmin/filemounts/redaktion/Bilder/7_Aktuelles/2019/09_PM_Teilregionalplan%20Windenergie.pdf)

## Bayern

### Kabinettsitzung vom 19.11.2019

„1. Kabinetts bringt erstes Bayerisches Klimaschutzgesetz auf den Weg / Klimaneutralität der Staatsverwaltung bis 2030 / Kohlenstoffdioxid-Ausstoß soll pro Person auf fünf Tonnen pro Jahr sinken / Neuer Klimaschutzpreis belohnt Engagement [...]

2. Bayern startet Klimaschutzoffensive / Zehn-Punkte-Plan mit 96 Maßnahmen für Klimaschutz in Bayern beschlossen / Vorfahrt für erneuerbare Energien, Erhalt der natürlichen CO<sub>2</sub>-Speicher, umweltbewusste Mobilität, mehr Forschung [...]

Der Zehn-Punkte-Plan beinhaltet folgende Handlungsfelder: [...]

6. *Energie*: In Bayern gilt Vorfahrt für erneuerbare Energien. Bayern stärkt die Energiewende. In den bayerischen Staatswäldern sollen etwa 100 neue Windkraftanlagen entstehen [...]

3. Landesagentur für Energie und Klimaschutz am Standort Regensburg auf den Weg gebracht / Koordinierung und Unterstützung bei Umsetzung der Energiewende und Klimaschutzoffensive in Bayern [...]

STK BY, Pressemitteilung v. 19.11.2019

Download:

<https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-19-november-2019/?seite=1579>

### Bayerischer Wirtschaftsminister stellt im Landtag Aktionsplan mit über 70 konkreten Maßnahmen vor

„[...] Der Bayerische Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Hubert Aiwanger, hat in seiner Regierungserklärung im Landtag das ‚Bayerische Aktionsprogramm Energie‘ vorgestellt. [...]

4. Mehr Windenergie: Gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern

„Die Windenergie in Bayern soll unter Einbindung der Bürgerinnen und Bürger ausgebaut werden. Ziel ist es, 300 neue Anlagen bis Ende 2022 auf den Weg zu bringen. Das entspricht etwa 1 GW neu installierter Leistung. 2018 lag die Leistung bei 2,5 GW. Im diesem Zeitraum erreichte die Windenergie einen Anteil von 6,1 Prozent an der Bruttostromerzeugung in Bayern. [...]

7. Netze: Intelligent statt überdimensioniert

Beim Ausbau der Stromnetze darf die Akzeptanz in der Bevölkerung nicht außer Acht gelassen werden.

Daher wird das Ziel verfolgt: ‚So wenig Netzausbau wie möglich und nur so viel, wie unbedingt nötig.‘ [...]

STMWI BY, Pressemitteilung Nr. 381/19 v. 27.11.2019

Download:

<https://www.stmwi.bayern.de/presse/pressemeldungen/pressemeldung/pm/42923/>

**Kabinettsitzung vom 03.12.2019****„[...] 5. Staatsregierung sorgt für Rechtssicherheit bei der Inbetriebnahme genehmigter Windkraftanlagen / Schutz der Bevölkerung hat oberste Priorität**

Die Staatsregierung sorgt für Rechtssicherheit bei der Inbetriebnahme von Windkraftanlagen, die vor Inkrafttreten der 10 H-Regelung genehmigt wurden und bei denen zwischenzeitlich ein Wechsel des Anlagentyps technisch notwendig ist. Oberste Priorität hat hierbei der Schutz der Bevölkerung: Bei der Inbetriebnahme darf sich einzig und allein die Technik verbessern. Das nützt auch den Anliegern, etwa weil neue Antriebe leiser, umweltfreundlicher und effizienter werden. Die Windkraftanlagen dürfen dagegen nicht höher werden als in der bestehenden Genehmigung vorgesehen. Auch der Standort der Anlagen muss beibehalten bleiben. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung schafft Rechtssicherheit für Unternehmer und stärkt das Vertrauen der Betreiber in ihre bestehenden Genehmigungen und die bisherige Verwaltungspraxis. [...]"

STK BY, Pressemitteilung v. 03.12.2019

Download:

<https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-3-dezember-2019/?seite=1579>

**Brandenburg****Ein neues Kapitel für Brandenburg.****ZUSAMMENHALT – NACHHALTIGKEIT – SICHERHEIT.****Gemeinsamer Koalitionsvertrag von SPD Brandenburg/CDU Brandenburg/Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg,**

o. O., o. D. (Potsdam, 25.10.2019; unterzeichnet am 19.11.2019)

Aus dem Inhalt:

**„[...] Erneuerbare Energien**

Die Koalition bekennt sich gemäß der Energiestrategie 2030 zum Ausbauziel bei der Windenergie von 10.500 MW im Jahr 2030.

Die Koalition setzt sich zum Ziel, die Akzeptanz der Windkraft zu erhöhen und legt für Brandenburg fest, dass Repowering und Ausbau nur außerhalb eines Radius von 1.000 Metern zur Wohnbebauung stattfinden darf. Gleichzeitig verständigen sich die Koalitionspartner auf eine Überarbeitung des Regionalplanungskonzeptes, um die Ausbauziele zu erreichen. In diesem Rahmen ist eine Vergrößerung der Abstandsempfehlung zu besonders belasteten Siedlungen auf 1.500 Meter zu prüfen. Das neue Konzept soll möglichst innerhalb des ersten Halbjahrs 2020 erarbeitet werden.

Im Zusammenhang mit der Fortschreibung der Energiestrategie 2030 werden wir die Beratungsstelle Erneuerbare Energien zu einer Dialog- und Servicestelle für die Energiewende im Land Brandenburg weiterentwickeln. Weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz wird die Koalition umsetzen. Wir werden dafür sorgen, dass das Geld aus dem Ausbau erneuerbarer Energien auch in den betroffenen Orten bleibt und wollen die betroffenen Kommunen bei der Planung über die regionalen Planungsgemeinschaften hinaus stärker beteiligen.

In den nächsten Jahren wird die Nachfrage nach innovativen Recyclingangeboten für ausgediente Windkraftanlagen ansteigen, worin wir eine Chance für Brandenburg sehen. Deshalb will die Koalition

Anreize dafür setzen, dass die Wertschöpfungskette dieses Wirtschaftszweiges im Land auf- und ausgebaut wird.

Die Koalition wird die Chancen des EU-Clean Energy Packages für das Land Brandenburg bezüglich neuer Betreibermodelle nutzen. [...]

Mit dem Umstieg auf erneuerbare Energien setzt sich die Koalition auch für eine Dezentralisierung der Energieerzeugung ein. Durch moderne Smart Grids wollen wir Erzeugung, Speicherung und Verbrauch intelligent vernetzen und dadurch eine effiziente Nutzung von Energie erreichen.

Die Koalition wird sich gegenüber dem Bund dafür einsetzen, die bestehende Stromnetzentgeltssystematik weiterzuentwickeln und die regionale Spreizung der gegenwärtig stark unterschiedlichen Netzentgelte der Verteilernetzbetreiber in Deutschland zu dämpfen.

Darüber hinaus wird sich die Koalition dafür einsetzen, dass der in Brandenburg erzeugte Strom aus erneuerbaren Energien verstärkt direkt in den Regionen zum Einsatz kommt, wo er erzeugt wird. Ziel ist es, den hier erzeugten erneuerbaren Strom zum Vorteil der heimischen Industrie zu verwenden und dadurch Standortvorteile für Brandenburgs energieintensive Unternehmen zu schaffen. Dafür werden wir uns für eine entsprechende Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) einsetzen.

Die Umsetzung der Energiewende stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Parallel zur Fortschreibung der Energiestrategie werden wir die aktuellen Beratungs- und Förderstrukturen auf Effizienz überprüfen und ein Konzept erarbeiten, wie die bestehenden Schnittstellen zusammengeführt werden können. In diesem Zusammenhang wird auch die Notwendigkeit einer Aufbauorganisation geprüft. [...]"

Download:

[https://www.brandenburg.de/media/bb1.a.3833.de/Koalitionsvertrag\\_Endfassung.pdf](https://www.brandenburg.de/media/bb1.a.3833.de/Koalitionsvertrag_Endfassung.pdf)

#### **Antrag der BVB / FREIE WÄHLER Fraktion**

#### **Brandenburg braucht Mindestabstände von Windrädern zur Wohnbebauung: Forderung gegenüber dem Bund aufrechterhalten!**

„Die Landesregierung wird aufgefordert, auf allen in Betracht kommenden Wegen (Bundesratsinitiative, Beratung im Rahmen der Wirtschaftsminister- und/oder Umweltministerkonferenzen, politische Gespräche) darauf hinzuwirken, dass eine bundesgesetzliche Abstandsregelung zur Errichtung von Windkraftanlagen erfolgt. Diese soll:

Variante 1: das 10-fache der Anlagenhöhe zur Wohnbebauung betragen.

Variante 2: mindestens 1.500 Meter zur Wohnbebauung betragen. [...]"

LT-Drs. 7/260 v. 03.12.2019

Download:

[https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/parladoku/w7/drs/ab\\_0200/260.pdf](https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/parladoku/w7/drs/ab_0200/260.pdf)

#### **Der Landtag lehnte den Antrag am 12.12.2019 ab.**

PIPr 7/5 v. 12.12.2019

Download:

<https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/servlet.starweb>

## Niedersachsen

### Landtag

#### Abgabe einer Regierungserklärung

durch den Ministerpräsidenten zum Thema

#### Windenergie ausbauen, Klimaschutz vorantreiben!

Unterrichtung - Drs. 18/5102 neu

LT-PIPr, 61. Sitzung, 19.11.2019, S. 5577 ff.

Download:

[https://www.landtag-niedersachsen.de/parlamentsdokumente/steno/18\\_wp/endber061.pdf](https://www.landtag-niedersachsen.de/parlamentsdokumente/steno/18_wp/endber061.pdf)

#### Einführung der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)

RdErl. d. MU v. 21.1.2019 — 40500/4.0-1.6 —

Nds. MBl. 2019, 343

Download:

<http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-285000-MU-20190121-SF&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

## Saarland

### Landtag

#### Antrag der AfD-Landtagsfraktion

betr.: 10H-Abstandsregelung für alle neuen Windkraftanlagen im Saarland

LT-Drs. 16/1099 v. 28.11.2019

Download:

[https://www.landtag-saar.de/file.ashx?FileId=12808&FileName=Ag16\\_1099.pdf](https://www.landtag-saar.de/file.ashx?FileId=12808&FileName=Ag16_1099.pdf)

#### Beschluss: Ablehnung des Antrags.

[https://www.landtag-saar.de/media/1601/to34\\_16\\_19\\_nrw.pdf](https://www.landtag-saar.de/media/1601/to34_16_19_nrw.pdf)

## Sachsen

#### CDU DIE SÄCHSISCHE UNION/BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN SACHSEN/SACHSEN SPD

Erreichtes bewahren – Neues ermöglichen – Menschen verbinden.

Gemeinsam für Sachsen.

KOALITIONSVERTRAG 2019 BIS 2024,

o. O., o. D. (Dresden, 01.12.2019)

Aus dem Inhalt:

„[...] Das EKP soll sich an einem zusätzlichen Ausbau von 10 Terrawattstunden (TWh) Jahreserzeugung aus erneuerbaren Energien bis 2030 orientieren. Für 2024 orientieren wir uns an einem Zubau-Zwischenziel von 4TWh, von dem der Hauptteil durch Windenergie gewonnen werden soll. [...]

Wir wollen einen breiten gesellschaftlichen Konsens in Stadt und Land über die Klima-und Energiepolitik. Der Umbau der Energieversorgung und der Netzausbau sollen bei Bürgerinnen und Bürgern vor Ort auf Akzeptanz stoßen, denn nur mit ihrer umfassenden Beteiligung wird diese Generationenaufgabe in unserer Demokratie gelingen. [...]

Für die Verbesserung von Transparenz und Beratung sowie zur Konfliktlösung im Bereich der Windenergie und anderer Projekte aus dem Bereich der erneuerbaren Energien werden wir eine Dialog- und Servicestelle bei der SAENA einrichten. [...]

Transparente, rechtssichere und zügige Genehmigungsverfahren ermöglichen wir mit Anwendungshinweisen für den Freistaat insbesondere in den Bereichen Natur-und Artenschutz sowie Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen. Dies schließt eine Berichtspflicht über Verfahrensstände von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (WEA) bei einer Leistung von mehr als 750kW gegenüber dem zuständigen Ressort ein.

Im Rahmen bundesrechtlicher Regelungen werden wir im Freistaat Sachsen den Mindestabstand von neuen Windenergieanlagen zur Wohnbebauung auf 1000 Meter festlegen. Das schafft Planungssicherheit.

Kommunen sollen finanziell an den Einnahmen aus WEA auf ihrem Gemeindegebiet oder in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft beteiligt werden. Wir setzen uns diesbezüglich für die rasche Schaffung einer bundesweit einheitlichen Lösung ein. Wir werden diese umgehend mit dem Ziel umsetzen, dass die Erlöse den Standortkommunen in vollem Umfang zur Verfügung stehen.

Wir setzen uns im Bund dafür ein, dass Bürgerenergieprojekte im europarechtlich möglichen Umfang von bis zu 18Megawatt je Projekt von der Pflicht zur Ausschreibung befreit werden.

Wir passen die rechtlichen Vorschriften für Landesplanung und Bauen an, um die Rolle von Klimaschutz und Klimaanpassung bei planerischen Abwägungen zu stärken. Dabei werden wir im Bereich Windenergie Voraussetzungen für eine effizientere Flächenausnutzung und die einfachere Umsetzung von Repoweringprojekten schaffen. Kommunen ermöglichen wir es, eigenständig im Rahmen der Bauleitplanung mit kleineren Projekten eine Vorreiterrolle einzunehmen.

Windenergieanlagen im Wald schließen wir aus. [...]"

Download:

[https://www.spd-sachsen.de/wp-content/uploads/2019/12/Koalitionsvertrag\\_2019-2024.pdf](https://www.spd-sachsen.de/wp-content/uploads/2019/12/Koalitionsvertrag_2019-2024.pdf)

## Sachsen-Anhalt

### Landtag

#### Aktuelle Debatte

Fraktion SPD

#### **Zukunft des Windkraftstandortes Sachsen-Anhalt und Perspektiven für die Beschäftigten der Enercon GmbH und ihrer Tochterfirmen in Magdeburg**

Es wird beantragt, zur 41. Sitzungsperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt am 20./21./22. November 2019 eine Aktuelle Debatte zum o. g. Thema durchzuführen.

LT-Drs. 7/5263 v. 14.11.2019

Download:

<https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d5263sad.pdf>

Näheres siehe unter

<https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/keine-einigkei-beim-thema-windenergie/>

#### Antrag

Fraktion DIE LINKE

#### **Solidarität mit den Beschäftigten bei Enercon, Windenergie retten**

LT-Drs. 7/5240 v. 13.11.2019

Download:

<https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d5240dan.pdf>

Näheres siehe unter

<https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/keine-einigkei-beim-thema-windenergie/>

## Schleswig-Holstein

### Landtag

#### Antrag des Landes Schleswig-Holstein

#### **Entschließung des Bundesrates: Erneuerbare Energien auf den Wachstumspfad zurückführen - Ausbaubremsen lösen**

BR-Drs. 436/19 v. 13.09.2019

Download:

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0401-0500/436-19.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0401-0500/436-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

#### **Erfolg im Bundesrat: Mehrheit stimmt für weiteren Ausbau Erneuerbarer Energien**

„Mit großer Mehrheit hat heute [08.11.2019] der Bundesrat einem Antrag des Landes Schleswig-Holstein zugestimmt: Demnach votierten die Länder größtenteils für einen stärkeren Ausbau der Erneuerbaren Energien und für eine Abschaffung des Netzausbaubeiets. [...] In seinem Antrag fordert das Land

Schleswig-Holstein die Bundesregierung dazu auf, Erneuerbare Energien zurück auf den Wachstumspfad zu führen und Ausbaubremsen zu lösen. [...]“  
MELUND SH, Pressemitteilung v. 08.11.2019

Download:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Presse/Pl/2019/1119/191108\\_erneuerbareenergien.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Presse/Pl/2019/1119/191108_erneuerbareenergien.html)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen – EU – Bund – Länder

### 1. Oberverwaltungsgerichte

#### **OVG KOBLENZ, Urt. v. 17.10.2019 – 1 A 11941/17**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Klage gegen die einer Beigeladenen erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von neun WEA, Gewerbebetrieb gegen Windanlage wegen Überschreitung der Lärmwerte, Frage der Klagebefugnis aus Grundrechten.

#### **OVG LÜNEBURG, Beschl. v. 15.10.2019 – 12 LB 104/19**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Berufung gegen Abweichungsentscheid für eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige WEA, ein alleine auf die Einhaltung von Grenzvorschriften bezogener Abweichungsbescheid ist rechtswidrig, Verletzung von Nachbarrechten, einzelne Genehmigungsvoraussetzungen bedürfen stets eines Vorbescheids.

#### **OVG LÜNEBURG, Urt. v. 13.11.2019 – 12 LB 123/19**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei WEA, Windenergieanlagen im Tiefflugkorridor, Zustimmungsvorbehalt des § 14 Abs. 1 LuftVG, subjektives Abwehrrecht.

#### **VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 07.10.2019 – 22 CS 19.1355**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Beschwerde gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Bau und Betrieb einer schon errichteten WEA, Abweichung von Abstandsflächen, keine Beeinträchtigung durch Infraschall i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, Amplitudenmodulation.

#### **OVG MÜNSTER, Beschl. v. 09.09.2019 – 10 D 36/17.NE**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Normenkontrollantrag auf Unwirksamkeitserklärung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans, soweit damit die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden, Konzentrationszonen für Windenergie, beachtliche Formmängel des Antrags, formelle Fehler bei der Bekanntmachung, § 6 Abs. 5 BauGB, keine Rüge seitens der Antragstellerin nötig.

#### **OVG MÜNSTER, Beschl. v. 31.10.2019 – 8 A 3309/17**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag auf Zulassung der Berufung gegen Urteil auf Versagung einer beantragten Genehmigung für vier WEA, Darlegungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO, Begründungserfordernis gem. § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO, Inbezugnahme anwaltlicher Schriftsätze, Frage der einschränkenden Auslegung von § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB aus verfassungsrechtlichen Gründen.

#### **OVG SAARLOUIS, Beschl. v. 25.10.2019 – 2 A 325/18**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag auf Zulassung der Berufung gegen Urteil zur Verpflichtung der Erteilung einer WEA, Begriff der „nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung“, Denkmalschutz, Genehmigungsfähigkeit nach § 10 Abs. 2 SDSchG, Frage der wesentlichen Beeinträchtigung eines Denkmals.

**OVG SAARLOUIS, Beschl. v. 13.11.2019 – 2 B 278/19**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Beschwerde zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von drei WEA, Anforderungen an das formelle Begründungserfordernis von § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, Antragsbefugnis bei Rüge der Fehlerhaftigkeit einer durchgeführten UVP, Anforderungen an Schallprognosen, Infraschallbelastung bei Entfernungen über 700 Metern.

**2. Verwaltungsgerichte****VG ARNSBERG, Urt. v. 10.10.2019 – 8 K 710/17**

Behandelte Themen:

Ein anerkannter Naturschutzverband klagt gegen eine Genehmigung der Beigeladenen zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) auf dem Stadtgebiet ohne Erfolg, kein absoluter Verfahrensfehler gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Lit b) und Satz 2 UmwRG, kein Verstoß gegen materielles Recht gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 UmwRG.

**VG DÜSSELDORF, Urt. v. 19.09.2019 – 28 K 3594/17**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Klage gegen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier WEA, anerkannte Naturschutzvereinigung i. S. v. § 3 Abs. 1 UmwRG, kein Anspruch auf Aufhebung der Genehmigung wegen Fehlerhaftigkeit der UVP-Vorprüfung, keine absoluten Verfahrensfehler i. S. d. § 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG, keine Beurteilungsfehler und Ermittlungsdefizite im Rahmen der Artenschutzprüfung.

**VG HANNOVER, Urt. v. 10.09.2019 – 12 B 2113/19**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz für die Feststellung zur Notwendigkeit einer Entscheidung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, kein Anspruch auf Feststellung, § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG, geplante Anlagen sind in Prognosen einzustellen, sobald sie und der Anlagenschutzbereich gem. § 18a Abs. 1a Satz 2 LuftVG von der Flugsicherungsorganisation beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gemeldet worden sind.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### III Weitere Meldungen aus den Gerichten

#### **OVG KOBLENZ: Windenergieanlagen im Bereich Kuhheck dürfen nicht gebaut werden**

„Vier geplante Windenergieanlagen im Bereich der Exklave Kuhheck der Ortsgemeinde Marienhausen dürfen nicht gebaut werden. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz. Im Frühjahr 2013 erteilte der Landkreis Neuwied der Beigeladenen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen im Bereich der Exklave Kuhheck der Ortsgemeinde Marienhausen. Der BUND, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz, hatte sich gegen die im August 2013 für sofort vollziehbar erklärte Genehmigung bereits erfolgreich mit Eilrechtsschutz gewandt [...]. Mit seiner Klage verfolgte der BUND sein Anfechtungsbegehren gegen den Genehmigungsbescheid mit naturschutz- und landesplanungsrechtlichen Einwendungen weiter und hatte damit Erfolg: Mit Urteil vom 18. April 2019 [...] gab das Verwaltungsgericht Koblenz der Klage statt: Die Genehmigung sei rechtswidrig. Sie habe wegen eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands nicht erteilt werden dürfen. In Bezug auf den Schwarzstorch sei ohne eine vorherige Funktionsraumanalyse der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz gegeben. Es bestünden nach Aktenlage keine Zweifel daran, dass sich jedenfalls im 3.000-Meter-Bereich zu einer Windenergieanlage ein Schwarzstorchhorst befinde. Zudem verstoße die Genehmigung gegen das Landesentwicklungsprogramm IV, weil der danach erforderliche Mindestabstand (1.000 Meter) zu einem Wohngebiet nicht eingehalten werde. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz bestätigte nunmehr diese Entscheidung und lehnte den Antrag der Beigeladenen auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil ab. [...]“  
(Beschl. v. 17.10.2019 – 1 A 10802/19.OVG)  
OVG KOBLENZ, Pressemitteilung Nr. 27/2019 v. 23.10.2019

Download:

<https://ovg.justiz.rlp.de/de/startseite/detail/news/News/detail/windenergieanlagen-im-bereich-kuheck-duerfen-nicht-gebaut-werden-1/>

#### **VG FREIBURG: Windpark Hasel darf vollständig gebaut werden**

„Die für die Errichtung des Windparks Hasel vom Landratsamt Lörrach erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung verletzt keine Rechte eines Nachbarn, dessen Anwesen sich geringfügig mehr als 400 m von der geplanten nächst gelegenen Windenergieanlage (WEA) 1 befindet. Das Verwaltungsgericht Freiburg wies daher die Klage des Nachbarn gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung [...] ab. [...] Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt: Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung verstoße nicht gegen Rechtsvorschriften, die auch dem Schutz des Klägers dienen. [...] Auch wenn der Windpark, insbesondere die nächstgelegene WEA 1, die das Anwesen des Klägers umgebende ländliche Idylle zweifellos verändern werde, wirke er auf das Anwesen des Klägers nicht in rücksichtsloser Art und Weise optisch bedrängend. [...] Der Betrieb des Windparks Hasel werde auch nicht zu unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen auf dem im Außenbereich liegenden Anwesen des Klägers führen. [...] Die Genehmigung verletze den Kläger auch nicht mit Blick auf den Brandschutz in eigenen Rechten. [...]“  
(Urt. v. 08.10.2019 — 8 K 4352/18)  
VG FREIBURG, Pressemitteilung v. 04.11.2019

Download:

<https://verwaltungsgericht-freiburg.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Presse/Windpark+Hasel+darf+vollstaendig+gebaut+werden/?LISTPAGE=1215828>

### **VG ARNSBERG: Windenergieanlagen auf dem Kohlberg in Neuenrade dürfen errichtet werden**

„Die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg hat [...] die Klage eines anerkannten Naturschutzverbandes gegen eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen auf der Kohlberg-Giebel-Hochfläche im Stadtgebiet von Neuenrade abgewiesen. [...] Dabei hat das Gericht zunächst überprüft, ob die von der Genehmigungsbehörde durchgeführte Vorprüfung betreffend das Erfordernis der Durchführung einer UVP den Vorgaben des § 3c UVPG a.F. entspricht und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die dabei getroffene Entscheidung, dass eine UVP vorliegend nicht erforderlich war, ist für die Kammer nachvollziehbar. Denn eine UVP ist nur durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen haben kann. Solche hat die Kammer vorliegend jedoch nicht feststellen können [...].“

(Urt. v. 10.10.2019 – 8 K 710/17)

VG ARNSBERG, Pressemitteilung v. 08.11.2019

Download:

[http://www.vg-arnsberg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/14\\_191108/index.php](http://www.vg-arnsberg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/14_191108/index.php)

### **EUGH: Irland wird wegen Nichtdurchführung eines früheren Urteils des Gerichtshofs, mit dem u. a. eine Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Windfarm auferlegt wurde, zu finanziellen Sanktionen verurteilt.**

„Mit Urteil vom 12. November 2019, Kommission/Irland (C-261/18), hat die Große Kammer des Gerichtshofs Irland zu finanziellen Sanktionen verurteilt, da dieser Mitgliedstaat nach dem Urteil vom 3. Juli 2008, Kommission/Irland<sup>1</sup>, in dem der Gerichtshof einen Verstoß gegen die Richtlinie 85/3372 durch Irland aufgrund der Errichtung einer Windfarm in Derrybrien (Irland) ohne vorherige Prüfung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt hatte, keine konkreten Maßnahmen ergriffen hat. Nach der Verkündung des Urteils von 2008 hatte Irland ein Legalisierungsverfahren eingeführt, mit dem es dem Betreiber der Windfarm in Derrybrien ermöglichen wollte, die Anforderungen der Richtlinie 85/337 zu erfüllen. Da sich der Betreiber der Windfarm diesem Verfahren jedoch nicht unterzogen hatte und es von den irischen Behörden auch nicht von Amts wegen eingeleitet worden war, reichte die Kommission eine zweite Vertragsverletzungsklage beim Gerichtshof ein. Zunächst hat der Gerichtshof geprüft, welche Verpflichtungen die Mitgliedstaaten haben, wenn ein Vorhaben unter Verletzung der in der Richtlinie 85/337 vorgesehenen Pflicht zur vorherigen Prüfung seiner Auswirkungen auf die Umwelt genehmigt wurde. Der Gerichtshof hat daran erinnert, dass die Mitgliedstaaten aufgrund des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um dem Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzuwehren. Sie sind insbesondere verpflichtet, eine Prüfung zur Legalisierung durchzuführen, und zwar auch nach der Inbetriebnahme einer Anlage. Eine solche Prüfung muss nicht nur die künftigen Umweltauswirkungen der in Rede stehenden Anlage, sondern auch die seit ihrer Errichtung eingetretenen Umweltauswirkungen berücksichtigen. Sie kann zur Änderung oder Rücknahme der unter Verletzung der Pflicht zur vorherigen Prüfung erteilten Genehmigungen führen. [...].“

(Urt. v. 12.11.2019 – C-261/18)

EUGH, Pressemitteilung Nr. 142/19 v. 12.11.2019

Download:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-11/cp190142de.pdf>

**OVG KOBLENZ: Unzulässige Klage eines Gewerbebetriebs gegen Nachtbetrieb von Windenergieanlagen**

„Die Klage eines Gewerbebetriebs gegen eine Änderungsgenehmigung des Rhein-Hunsrück-Kreises, durch die der Nachtbetrieb für fünf Windenergieanlagen in der Nähe des Betriebsgeländes der Klägerin zugelassen wurde, ist [...] unzulässig. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz. [...] Die Klage sei bereits mangels Klagebefugnis der Klägerin unzulässig, weil sie durch die angegriffene Änderungsgenehmigung offensichtlich nicht in eigenen Rechten verletzt werden könne. Ein unmittelbarer Eingriff der Änderungsgenehmigung in Eigentumspositionen der Klägerin liege nicht vor, da der Genehmigungsbescheid keinerlei Regelungsgehalt in Bezug auf das Eigentum bzw. die betriebliche Tätigkeit der Klägerin aufweise. [...]“

(Urt. v. 17.10.2019 – 1 A1941/17.OVG)

OVG KOBLENZ, Pressemitteilung Nr. 33/2019 v. 13.11.2019

Download:

<https://ovg.justiz.rlp.de/de/startseite/detail/news/News/detail/unzulaessige-klage-eines-gewerbebetriebs-gegen-nachtbetrieb-von-windenergieanlagen/>

**OVG LÜNEBURG: Keine weiteren Windkraftanlagen im Korridor für Hubschraubertiefflüge (Stadt Hameln)**

„Der 12. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat [...] die Berufungen gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 6. Dezember 2018 (Az. 12 A 828/17) zurückgewiesen, mit dem auf die Klage der Bundesrepublik Deutschland („Bundeswehr“) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung der beklagten Stadt Hameln vom 20. Dezember 2016 aufgehoben wurde; dadurch sollten der beigeladenen Projektierungsgesellschaft für die Nutzung der Windenergie die Errichtung und der Betrieb von drei weiteren Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von knapp 200 m im nordöstlichen Stadtgebiet ermöglicht werden.

Der 12. Senat ist der Ansicht der Bundeswehr gefolgt, dass die Genehmigung bereits aufgrund der nach § 14 Abs. 1 LuftVG zwingend vorgeschriebenen, hier aber von der beigeladenen Luftfahrtbehörde auf Anregung der Bundeswehr zum Schutz des militärischen Hubschraubertiefflugs ausdrücklich versagten Zustimmung rechtswidrig ist. Denn die behördliche Beurteilung, ob von einem mehr als 100 Meter hohen Bauwerk Gefahren für den Luftverkehr einschließlich des militärischen Tiefflugs ausgehen, erfordert aus Sicht des Gesetzgebers den besonderen Sachverstand einer Fachbehörde für Luftverkehr. [...]“

(Urt. v. 13.11.2019 – 12 LB 123/19)

OVG LÜNEBURG, Pressemitteilung v. 14.11.2019

Download:

<https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/keine-weiteren-windkraftanlagen-im-korridor-fur-hubschraubertieffluge-stadt-hamelN-182622.html>

**VG FREIBURG: Windpark auf dem Rohrenkopf: Vorerst keine Langzeitlärmmessung**

„Die für den Windpark Schopfheim auf dem Rohrenkopf angeordnete Langzeitlärmmessung muss zunächst nicht durchgeführt werden. Das hat das Verwaltungsgericht Freiburg mit [...] Eilbeschluss [...] entschieden.

Rund zweieinhalb Jahre nach der vollständigen Inbetriebnahme des Windparks Schopfheim auf dem Rohrenkopf hatte das Landratsamt Lörrach der Windparkbetreiberin eine Langzeitlärmmessung aufgegeben. Hiermit sollte sie nachweisen, dass die in der Genehmigung festgelegten Lärmrichtwerte eingehalten werden. Die Betreiberin hat hiergegen Widerspruch eingelegt und gleichzeitig einen Eilantrag gestellt, um jedenfalls bis zur Entscheidung über ihren Widerspruch nicht mit der Langzeitlärmmessung beginnen zu müssen.

Das Gericht hat dem Eilantrag gegen die Langzeitlärmmessung stattgegeben. Zur Begründung führt es aus, nach der überschlägigen Prüfung im Eilverfahren sei die Anordnung voraussichtlich rechtswidrig. Das Landratsamt habe das ihm bei der Anordnung einer solchen Maßnahme gesetzlich eingeräumte Ermessen aller Voraussicht nach fehlerhaft ausgeübt. [...]“

(Beschl. v. 25.10.2019 – 8 K 2583/19)

VG FREIBURG, Pressemitteilung v. 18.11.2019

Download:

<https://verwaltungsgericht-freiburg.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Presse/Windpark+auf+dem+Rohrenkopf +Vorerst+keine+Langzeitlaermmessung/?LISTPAGE=1215828>

**VG FREIBURG: Windkraftanlage in Sulz a. N. darf gebaut werden**

„Die für die Errichtung einer Windkraftanlage auf der Gemarkung Sulz am Neckar vom Landratsamt Rottweil erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung verletzt voraussichtlich nicht die Rechte mehrerer Anwohner, deren Anwesen sich in einem Abstand von zwischen 651 m und 698 m vom Standort der geplanten Anlage befinden. Das Verwaltungsgericht Freiburg wies daher die Eilanträge der Anwohner gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung [...] ab. [...]

Von einer erdrückenden oder ‚umzingelnden‘ Wirkung [...] sei nicht auszugehen, zumal kein Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Sicht bestehe. [...] Der Betrieb der genehmigten Windkraftanlagen werde auch nicht zu unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen auf den Anwesen der Antragsteller führen. [...] Nicht zu beanstanden sei auch, dass das Landratsamt Rottweil nur eine standortbezogene Vorprüfung und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt habe. Selbst wenn sich der Windpark innerhalb eines so genannten Dichtezentrums des Rotmilans befinden sollte, würde dies hier nicht zu einem vom Gericht zu beanstandenden Fehler der standortbezogenen Vorprüfung führen. Denn davon könne allenfalls ausgegangen werden, wenn es sich um ein so genanntes faktisches Vogelschutzgebiet handle. Dafür lägen aber keine hinreichenden Anhaltspunkte vor. [...]“

(Beschl. v. 20.11.2019 – 10 K 7070/18, 10 K 63/19, 10 K 109/19)

VG FREIBURG, Pressemitteilung v. 29.11.2019

Download:

<https://verwaltungsgericht-freiburg.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Presse/Windkraftanlage+in+Sulz+a +N +darf+gebaut+werden/?LISTPAGE=1215828>

**OVG KOBLENZ: Windenergieanlage darf ohne Abschaltauflage während des Kranichzugs betrieben werden**

„Eine Windenergieanlage im Landkreis Cochem-Zell erhöht das Kollisions- und Tötungsrisiko für ziehende Kraniche nicht in signifikanter Weise, so dass es einer Abschaltauflage zum Schutz des Kranichzugs nicht bedarf. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entschieden. [...] Die Windenergieanlage erfülle auch ohne die Auflage die Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere stehe sie auch ohne diese im Einklang mit dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach dem Bundesnaturschutzgesetz. [...] Der Tatbestand dieses artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes sei mit Blick auf die bei einem Bauvorhaben nie völlig auszuschließende Gefahr von Kollisionen geschützter Tiere erst dann erfüllt, wenn das Vorhaben dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöhe. Dies sei hier nicht der Fall. Die Windenergieanlage der Klägerin erhöhe das Kollisionsrisiko für ziehende Kraniche nicht in signifikanter Weise. Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft unterlägen ziehende Kraniche schon bei einer Gesamtbetrachtung aller Windenergieanlagen im Zugkorridor nur einer sehr geringen Gefahr der Kollision und damit der Tötung an Windenergieanlagen. [...] Hinzu komme im vorliegenden Fall, dass hier in der Nähe der streitigen Windenergieanlage seit Jahren zahlreiche Windenergieanlagen ohne Kranichabschaltauflagen betrieben würden, an denen kein einziges Schlagopfer bekannt geworden sei. Diese praktischen Erfahrungen schlossen in einer Zusammenschau mit dem obigen Befund eines schon allgemein sehr geringen Schlagrisikos für einzelne ziehende Kraniche an Windenergieanlagen die Annahme einer signifikanten Gefahrerhöhung durch die hier streitige Windenergieanlage aus. Jedenfalls aber verletze die Kranichabschaltauflage die Klägerin in ihrem grundrechtlichen Anspruch auf Gleichbehandlung. Der Beklagte habe in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Windenergieanlage bis in jüngere Vergangenheit zahlreiche weitere Windenergieanlagen ohne Kranichabschaltauflagen genehmigt, ohne dass für diese Ungleichbehandlung ein sachlicher Grund bestehe. [...]“

(Urt. v. 31.10.2019 – 1 A 11643/17.OVG)

OVG KOBLENZ, Pressemitteilung Nr. 35/2019 v. 03.12.2019

Download:

<https://ovg.justiz.rlp.de/de/startseite/detail/news/News/detail/windenergieanlage-darf-ohne-abschaltauflage-waehrend-des-kranichzugs-betrieben-werden/>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## IV Literatur

### 1. Aufsätze

**BERKEMANN, JÖRG**

**Erlöschen der Genehmigung gemäß § 18 BImSchG – Ein Überblick über Rechtsprechung und Schrifttum (1989-2019),**

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR), Heft 11, S. 577 – 591.

Inhalt:

„Eine erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt gemäß § 18 BImSchG, wenn sie zeitlich nicht hinreichend genutzt wird. Der Beitrag berichtet über Auslegung und Anwendung des § 18 BImSchG. Grundlage ist die Rechtsprechung des BVerfG und der OVGs und die entstandene Kommentarliteratur. Erfasst wird der Zeitraum etwa der letzten 30 Jahre.“

**EICHBERGER, MICHAEL**

**Gerichtliche Kontrolldichte, naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative und Grenzen wissenschaftlicher Erkenntnis,**

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 2019, Heft 21, S. 1560 – 1566.

Inhalt:

„Die Ausführung beschäftigt sich im Schwerpunkt mit einer genauen Betrachtung der Kernaussagen des Beschlusses des BVerfG vom 23.10.2018 und deren Einordnung in bekannte Strukturen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes oder erforderlichenfalls auch in der Abgrenzung hierzu. Hieran schließt sich ein kurzer Blick auf die zwischenzeitliche Rezeption des Beschlusses im Schrifttum an. Einige theseartige Überlegungen zu möglichen Folgen und Folgerungen aus dem Beschluss schließen den Beitrag ab.“

**FRANZIUS, CLAUDIO**

**Verbandsklage im Umweltrecht – Unionsrechtliche Vorgaben und Umsetzung in nationales Recht,**

Natur und Recht (NuR), Heft 10, S. 649 – 658.

Inhalt:

„Die Verbandsklage spielt im Umweltrecht inzwischen eine zentrale Rolle, trifft aber immer noch auf Vorbehalte. Zur Umsetzung unions- und konventionsrechtlicher Vorgaben hat der Gesetzgeber ihren Anwendungsbereich mit der jüngsten Reform des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erweitert, hält aber dort, wo es der EuGH zu erlauben scheint, an den überkommenen Begrenzungen fest. Der Beitrag erläutert die ‚Baustellen‘ und geht der Frage nach, wie die unionsrechtlich vorgegebenen Rügebefugnisse im deutschen Rechtssystem integriert werden können. Ob es mit einer Sonderdogmatik für die Verbandsklage gelingt, den Individualrechtsschutz vom unionsrechtlichen Anpassungsdruck abzuschirmen, erscheint zweifelhaft und sollte überdacht werden.“

**HERBOLD, THORALF/THORSTEN KIRCH**

**Praxisfragen der Entschädigung bei verzögerter Netzanbindung von Offshore-Windparks,**

Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft (EnWZ) 2019, Heft 11, S. 393 – 398.

Inhalt:

„Ohne Netzausbau keine Energiewende. Der Ausbau der erneuerbaren Energien, der parallele Umbau der konventionellen Erzeugung und der steigende grenzüberschreitende Stromhandel erhöhen den Transportbedarf im deutschen Stromnetz. Für das Gelingen der Energiewende und die Erreichung des Ziels von 65 % erneuerbarer Energien im Jahr 2030 müssen neue Transportkapazitäten im deutschen Übertragungsnetz geschaffen werden. Während heute nicht zuletzt der schleppende Netzausbau an Land

den Ausbau der Offshore-Windenergie bremst, stellten in den vergangenen Jahren die Verzögerungen von Offshore-Netzanbindungen die betroffenen Betreiber von Offshore-Windparks vor enorme Herausforderungen. Um die Planungs- und Rechtssicherheit aller Beteiligten zu erhöhen, führte der Gesetzgeber durch das Dritte Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zum 28.12.2012 die Entschädigungsregelung des § 17e in das EnWG ein. Der nachfolgende Beitrag behandelt praxisrelevante Fragen zur Anwendung und Auslegung des § 17e EnWG.“

#### **IHMELS, KARL**

**Zur regionalplanerischen Ausweisung von Windparks in europäischen Vogelschutzgebieten,**  
Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP) 2019, Heft 4, S. 557 – 564.

Inhalt:

„Erneuerbarer Energien, eine wichtige Säule des Klimaschutzes, haben seit der Jahrtausendwende an Bedeutung gewonnen. Insbesondere die Windenergie war eine zentrale Komponenten sowohl an Land als auch auf See. Obwohl der derzeitige Beitrag der Windenergie weit von den offiziellen Zielwerten entfernt bleibt, ist ihr Ausbau in den letzten Jahren nur schleppend vorangekommen. Der wachsende Widerstand gegen die Errichtung neuer Windparks wird häufig vor Gericht gebracht. Diese Entwicklung kollidiert mit der immer dringender werdenden Forderung der Gesellschaft, den Klimawandel wirksam zu bekämpfen. Dieser politische Druck dürfte angesichts der Beendigung der Kohle- und Kernenergie weiter zunehmen. Infolgedessen gibt es jetzt erhebliche Herausforderungen auf politischer Ebene, insbesondere für die rein ‚technische‘ Zuteilung von Entwicklungsgebieten durch die Beamten der Regionalplanungsverwaltung. Diese Herausforderung zeichnet sich durch ein enges Zusammenspiel von Technologie, Wirtschaft, Ökologie, Recht und Politik sowie Wohnbau aus. Ziel dieses Artikels ist die Aufklärung und Vereinfachung des Prozesses zur Erstellung des regionalen Energie-„Teilplans“. Gleichzeitig hofft der Autor, zu einer beschleunigten Fertigstellung des Plans und vor allem zu einer Verbesserung seiner gerichtlichen Gültigkeit beizutragen.“

#### **JOSIPOVIC, NEVEN**

**Windenergie und Flugsicherung – eine unendliche Geschichte?,**  
Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) 2019, Heft 4, S. 295 – 300.

Inhalt:

„Luftverkehrsrechtliche Anforderungen verhindern immer wieder die Genehmigung von Windenergieanlagen mit mehreren hundert MW Leistung, insbesondere sind hiervon Projekte im Umfeld von Funknavigationsanlagen der Varianten VOR und DVOR betroffen. Es werden Stimmen laut, dass für den Ausbau der Windenergie deutlich mehr Spielraum besteht, als von der Deutschen Flugsicherung zugestanden wird. Dieser Beitrag beantwortet hierzu mehrere Fragen. Zunächst wird erläutert, welches empirisch bewiesene Störungspotenzial Windenergieanlagen nach aktueller Erkenntnislage zukommt. Im Anschluss wird untersucht, welche Ansätze für die Prognose möglicher Störungen nach § 18a LuftVG in Frage kommen und wie die aktuelle Methodik der Deutschen Flugsicherung zu bewerten ist. Zuletzt erfolgt eine exemplarische Analyse mit dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 11.10.2018, insbesondere unter der Fragestellung, wie der VGH die DFS-Methodik bewertet, seine Ansichten begründete und welcher Konflikt insgesamt hieraus erfolgt.“

#### **KERKMANN, ANJA/JESSICA SCHRÖTER**

**Seismologische Stationen und Windenergie,**  
Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) 2019, Heft 4, S. 287 – 295.

Inhalt:

„Immer öfter rückt der Fokus bei der Genehmigung von Windenergieanlagen auf einen Konflikt mit seismologischen Messstationen. Windenergieanlagen verursachen seismische Schwingungen

(Bodenschwingungen), die von den Anlagen auch in größeren Entfernungen nachgewiesen werden können. Daher stehen Beeinträchtigungen solcher seismologischer Stationen, sowie die (natur-)wissenschaftliche Aufarbeitung dieses Phänomens noch in der Anfangsphase und stellen einen Gegenstand laufender Forschungsprojekte dar. Ebenso wird die rechtliche Einordnung des Konflikts zwischen Windenergienutzung und Seismologie kontrovers diskutiert. In der deutschen Gerichtsbarkeit sowie Literatur gibt es bisher unterschiedliche Ansichten. Dieser Beitrag hat die rechtsdogmatische Aufbereitung der Problematik zum Gegenstand.“

#### **KUPKE, DANA/HELGA JAKOBI**

**Die Berücksichtigung von Belangen des Denkmalschutzes bei der Planung von Windenergieanlagen,**  
Recht der Erneuerbaren Energien (REE) 2019, Heft 3, S. 112 – 116.

Inhalt:

„Regionale Planungsträger versuchen praktisch immer, denkmalgeschützte Bauwerke schon auf Ebene der Regionalplanung vor optischen Beeinträchtigungen zu schützen. Dies gilt im Besonderen für jene Fortschreibungen von Regionalplänen, in denen Vorranggebiete für die Windenergienutzung identifiziert werden sollen. Dabei werden im Rahmen des Planungskonzeptes durchaus weitreichende „Schutz-“ oder „Pufferzonen“ um Kulturdenkmäler gezogen, teilweise bis zur hundertfachen Anlagenhöhe. In diesen Zonen wird die Windenergienutzung bereits auf Regionalplanebene ausgeschlossen. Den Projektierern und Antragstellern wird dann im Genehmigungsverfahren nicht etwa die optische Beeinträchtigung des jeweiligen Denkmals entgegengehalten, sondern der Regionalplan und dessen Ziele der Raumordnung. Die Regionalplanung nimmt daher die denkmalschutzrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen praktisch vorweg. Umso wichtiger ist es sowohl für die regionalen Planungsträger als auch für betroffene Projektierer zu wissen, nach welchen rechtlichen Maßstäben die Regionalplanung die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigen darf und inwieweit sie insbesondere ‚Pufferzonen‘ um Kulturdenkmäler anlegen darf. [...]“

#### **SCHNEIDER, CARMEN/SVEN-HENDRIK SCHULZ**

**Die Entschädigungsregelungen für Offshore-Windparks – Wohl durchdacht oder ein Millionengrab?,**  
InfrastrukturRecht (IR) 2019, Heft 7, S. 170 – 172.

Inhalt:

„Die hohe Bedeutung der Offshore-Windkraft für die Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung ist ungebrochen. Allerdings sehen sich Offshore-Windpark-Projekte nach wie vor technischen, wirtschaftlichen und auch rechtlichen Herausforderungen ausgesetzt. Eine solche stellt der geltende Rechtsrahmen zur Entschädigung von Offshore-Windpark-Betreibern für den Fall dar, dass ein Offshore-Windpark über eine Interimsanbindung in das Netz einspeist, weil sich der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit der Bereitstellung der Netzanbindung in Verzug befindet und diese interimswise Einspeisung aufgrund von Netzengpässen zudem reduziert wird. Der Beitrag beleuchtet diese Thematik.“

## **2. Bücher**

#### **BRANDT, EDMUND**

**Der Stellenwert von Handlungsempfehlungen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen – Unter besonderer Berücksichtigung des Helgoländer Papiers,**

Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2019

(k:wer-Schriften)

Inhalt:

„Seit nunmehr über 10 Jahren wird darum gerungen, wie Belangen des Besonderen Artenschutzes im

Zusammenhang mit der Genehmigung von Windenergieanlagen angemessen Rechnung getragen werden kann. Nach wie vor herrscht erhebliche Unsicherheit darüber, ob und gegebenenfalls wie Handlungsempfehlungen/Handreichungen namentlich im Rahmen der Bewertung des Tötungsrisikos gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG herangezogen werden dürfen. Vor allem der Umgang mit dem Helgoländer Papier bereitet Probleme. Handlungsmöglichkeiten und Risiken derartiger Verlautbarungen zu untersuchen, erscheint vor diesem Hintergrund schon deshalb geboten, um das Beschreiten von Irrwegen bzw. Sackgassen zu vermeiden.

Auf der Grundlage allgemeiner verwaltungsrechtlicher Kategorien und übergreifender wissenschaftlicher Kriterien erörtert Edmund Brand in dieser Studie Rechtsnatur und wissenschaftliche Tragfähigkeit der verschiedenen Handlungsempfehlungen und Handreichungen. Die erzielten Befunde lassen Folgerungen im Hinblick auf ihre Anwendung in der behördlichen Praxis zu.“

Weiteres [hier](#).

#### **LIEBLANG, LEON ARVID**

##### **Das EEG 2017.**

##### **Eine systematische Analyse der Maßnahmen zur Förderung der Windenergie an Land,**

Tectum Verlag, Baden-Baden 2019

(Schriftenreihe des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Duisburg-Essen, Band 25)

Inhalt:

„Das EEG 2017 wurde als Paradigmenwechsel gefeiert. Zweifellos waren mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes insbesondere für die Windenergie an Land weitreichende Änderungen verbunden. Im Zentrum stand die Einführung von Ausschreibungen – und die Hoffnung einer höheren Marktintegration und Kosteneffizienz. Inzwischen ist Ernüchterung eingetreten und der Ausbau der Windenergie zum Erliegen gekommen. Waren die Folgen in dieser Form abzusehen? Basierend auf einem steuerungstheoretisch-problemlösungsorientierten Ansatz der Gesetzesfolgenabschätzung wird dieser Frage nachgegangen. Konkret werden die Problemlösungsfähigkeit des Policy-Designs untersucht, die Leitgedanken einer Plausibilitätsprüfung unterzogen und das Gesetz auf nichtintendierte Nebenfolgen überprüft.“

Die Studie zeigt: Das EEG bietet grundsätzlich ursachenadäquate Lösungen an. Die Analyse der Steuerungskonzeptionen verweist hingegen auf eine unbefriedigende Zielerreichung. Politikempfehlungen zeigen Alternativen auf.“

#### **MEIER, DANIEL/STEFFEN RIETZ (Hrsg.)**

##### **Projektmanagement in der Windenergie.**

##### **Strategien und Handlungsempfehlungen für die Praxis,**

Springer Gabler Verlag, Wiesbaden 2019

Inhalt:

„Ein Windenergieprojekt ist eine hochindividuelle Kraftwerksplanung und das Projektmanagement hierzu ist geprägt von zahlreichen Besonderheiten, die berücksichtigt werden müssen. Die mehrjährigen Planungszeiträume, die Energiewende, der technische Fortschritt, die hohen Kosten, die Internationalisierung der Branche und die Diskussionen über den Klimawandel beeinflussen die Durchführung der Projekte, die Entscheidungen eines Projektmanagers und die der weiteren Projektbeteiligten.“

Das Buch richtet sich an alle Projektentwickler, Anlagenhersteller und Gutachter aus der Windenergiebranche und jene, die mit dieser Branche zusammenarbeiten. Es vermittelt bewusst praxisnahe Erfahrungen und Erkenntnisse von Projektmanagementthemen über die gesamte Wertschöpfungskette von Wind Onshore.“

**RECHT, THOMAS****Rechtsschutz im Rahmen des beschleunigten Stromnetzausbaus.****Eine Untersuchung der Rechtsschutzkonzentration im Planungssystem des EnWG und des NABEG,**

Mohr Siebeck, Tübingen 2019

(Schriften zum Infrastrukturrecht, Bd. 19)

Inhalt:

„Zur Beschleunigung des für die Energiewende notwendigen Stromnetzausbaus wurde 2011 durch Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz und den Erlass des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes ein mehrstufiges Planungssystem geschaffen. Klagen gegen die grundlegend neukonzipierten Ausbauplanungen sollen nach der gesetzgeberischen Vorstellung erst auf der letzten Planungsstufe zulässig sein. Thomas Recht untersucht dieses Modell der Rechtsschutzkonzentration auf die abschließende Planfeststellung unter Berücksichtigung nationaler, unions- und völkerrechtlicher Vorgaben für den Individualrechtsschutz und die Verbandsklagerechte. Dazu nimmt er die Rechtswirkungen aller der Vorhabenzulassung vorlaufenden Planungsstufen in den Blick, widmet sich Fragen des Rechtsschutzes in allen maßgeblichen Konstellationen und würdigt das grundlegende Rechtsschutzmodell unter dem Blickwinkel der beabsichtigten Verfahrensbeschleunigung schließlich auch rechtspolitisch.“

**3. Graue Literatur****FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND e. V. (Hrsg.)****Rundbrief Windenergie und Recht 3/2019,**

Berlin, Oktober 2019

Inhalt:

Entscheidungsverzeichnis

OVG Lüneburg, Urteil vom 25. April 2019 – 12 KN 226/17

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. Mai 2019 – 2 A 4.19

OVG Lüneburg, Urteil vom 19. Juni 2019 – 12 KN 64.17

OVG Lüneburg, Urteil vom 13. März 2019 – 12 LB 125/18

OVG Lüneburg, Beschluss vom 28. Juni 2019, 12 ME 57/19

OVG Koblenz, Urteil vom 6. Juni 2019 – 1 A 11532/18

OVG Saarlouis, Beschluss vom 5. Juni 2019 – 2 B 326/18

OVG Lüneburg, Urteil vom 29. April 2019 – 12 ME 188/18

OLG Schleswig, Urteil vom 13. Juni 2019 – 7 U 140/18

Download:

[https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Rechtsprechung/Rundbrief/FA\\_Wind\\_Rundbrief\\_Windenergie\\_und\\_Recht\\_3.2019.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Rechtsprechung/Rundbrief/FA_Wind_Rundbrief_Windenergie_und_Recht_3.2019.pdf)

**FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND e. V. (Hrsg.)****Zukunft Windenergie. Klimaziele 2030.****Fachkonferenz am 25. + 26. März 2019 in Berlin. Dokumentation,**

Text: Journalistenbüro berlin,

Berlin, September 2019

Aus dem Inhalt:

„[...] Die Veranstaltung fand vor dem Hintergrund eines dramatischen Einbruchs des Zubaus von Wind an Land und der Erteilung von Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz statt mit der Folge, dass die letzten Ausschreibungsrunden erheblich unterzeichnet worden sind. Die Gründe dafür sind vielschichtig: Handwerkliche Fehler bei der Einführung des Ausschreibungssystems im EEG 2017, immer weniger für die Nutzung der Windenergie bereit gestellte Flächen, zunehmende Planungs- und Genehmigungshemmnisse, eine starke Häufung von Klagen und eine abnehmende Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger vor Ort.

Demgegenüber steht in krassem Widerspruch der erklärte politische Wille der Bundesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch, deren tragende Säule Wind an Land ist, bis zum Jahr 2030 auf 65 Prozent anzuheben. Große Einigkeit bestand darin, dass ein forcierter Ausbau der Windenergie an Land notwendig ist, um die klimapolitischen Ziele verwirklichen zu können. Dies aber kann nur gelingen, wenn sich die Politik auf allen Ebenen nachhaltig dazu bekennt. Ferner geht es vor allem darum, die Flächenverfügbarkeit zu steigern, die Akzeptanz vor Ort zu heben, z.B. durch ein mehr an Beteiligung und Teilhabe, Planungs- und Genehmigungshemmnisse zügig abzubauen und die Chancen der Sektorkopplung zu nutzen. [...]“

Download:

[https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA\\_Wind\\_Dokumentation\\_Fachkonferenz\\_2019.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Dokumentation_Fachkonferenz_2019.pdf)

**GIRARD, YANN/CLAUDIA KEMFERT/Franziska Neumann/JULIUS STOLL**  
**Marktdesign für eine effiziente Netzanbindung von Offshore-Windenergie,**

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin 2019

(Politikberatung kompakt, No. 136)

Inhalt:

„[...] Die Studie gliedert sich wie folgt: In Abschnitt 2 werden die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Regulierungsansätze diskutiert. In Abschnitt 3 werden die aktuellen Marktdesigns im Vereinigten Königreich, Deutschland, den Niederlanden, Dänemark und Schweden skizziert. In Abschnitt 4 werden empirisch die Kosten im Vereinigten Königreich und Deutschland aufgrund ihrer unterschiedlichen Regulierungsansätze mit einander verglichen und näher diskutiert. In Abschnitt 5 werden die entsprechenden aggregierten volkswirtschaftlichen Kosten berechnet. In Abschnitt 6 wird ein Fazit gezogen.“

**KAHL, HARTMUT**

**Grundsteuer und Windenergie. Was bedeuten die Neuregelungen? Hintergrundpapier,**

Stiftung Windenergierecht, Würzburg 2019

(Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht, Nr. 46 v. 08.11.2019)

Aus dem Inhalt:

„Die Bundesregierung hat mehrere Änderungen des Grundsteuerrechts auf den Weg gebracht, die auch die Windenergie an Land betreffen. Ziel ist eine Vereinfachung des bisherigen Rechts und eine stärkere Beteiligung der Standortkommunen an der lokalen Wertschöpfung der Windenergie, um die Vor-Ort-Akzeptanz für Windparks zu fördern:

- Zum einen sind die Änderungen Teil des schon im Juni 2019 vorgelegten Gesetzespaketes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts, deren veraltete Einheitswerte das Bundesverfassungsgericht gerügt hatte. [...]

- Zum anderen gehen die Änderungen auf das sog. Klimapaket vom 20. September 2019 bzw. das Klimaprogramm 2030 vom 9. Oktober 2019 zurück, dessen Umsetzung im Steuerrecht das Bundeskabinett am 16. Oktober 2019 verabschiedet hat. [...]

Änderungen ergeben sich [...] bei der Bewertung des Grundstücks, bei der Steuermesszahl und beim Hebesatz. Damit sind alle drei Berechnungsparameter für die Höhe der Grundsteuer betroffen. Denn diese berechnet sich wie folgt:

Grundsteuerwert x Steuermesszahl in ‰ x Hebesatz in %.

Das vorliegende Hintergrundpapier stellt die Neuregelungen, ihren Hintergrund, die daraus resultierenden Auslegungs- und Handlungsspielräume sowie die Wechselwirkungen mit anderen Gesetzen vor. Der Verfasser freut sich über Anregungen und Kritik.“

Download:

[https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2019/11/Stiftung\\_Umweltenergierecht\\_WueBerichte\\_46\\_Grundsteuer-und-Windenergie.pdf](https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2019/11/Stiftung_Umweltenergierecht_WueBerichte_46_Grundsteuer-und-Windenergie.pdf)

### **KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE KNE (Hrsg.)**

#### **Die Ausnahme im besonderen Artenschutzrecht.**

#### **Die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG,**

Bearbeitung: Silke Christiansen/Elke Bruns

Berlin, 2019 (Stand 10.09.2019)

Inhalt:

„Die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommt im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ins Spiel, wenn das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote auslösen würde, die nicht vermieden werden können. Die zuständige Behörde prüft, ob die strengen Voraussetzungen für eine Ausnahme von dem betreffenden Verbot vorliegen. Vor dem Hintergrund, dass sich in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zunehmend Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verboten ergeben, ist eine intensive Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen für die Ausnahme und ihre Anwendung geboten.

Hierfür befasst sich der vorliegende Beitrag zunächst mit den Rahmenbedingungen, bevor die rechtlichen Details untersucht (juristische Analyse) und die Anwendungspraxis in den einzelnen Bundesländern dargelegt wird. Dabei erweist sich die Ausnahme als ein Instrument, um das Spannungsverhältnis zwischen Windenergievorhaben und Artenschutz im Einzelfall aufzulösen. Allerdings ist die Ausnahme keine Standardlösung für die Probleme, die sich im Rahmen des besonderen Artenschutzes und dem Ausbau der Windenergie auf tun. [...]“

Download:

[https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/Die-Ausnahme-im-besonderen-Artenschutzrecht\\_KNE\\_2019.pdf](https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/Die-Ausnahme-im-besonderen-Artenschutzrecht_KNE_2019.pdf)

### **TRÖNDLE, TIM/DIANA SÜSSER/JOHAN LILLIESTAM**

#### **Ohne Windenergie keine Energiewende.**

#### **Die 1000 Meter-Abstandsregelung macht Windenergieausbau unmöglich und stellt damit den Kohleausstieg in Deutschland in Frage.**

#### **Analyse und Einschätzung der Konsequenzen für die Ausbauziele der Bundesregierung,**

Institute for Advanced Sustainability Studies (IASS)

Potsdam, November 2019

(IASS DISCUSSION PAPER)

Inhalt:

„Die Windenergie ist das Rückgrat der deutschen Energiewende. Im Gesetzesentwurf zum Kohleausstieg des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird für den weiteren Ausbau der Windenergie ein pauschaler Mindestabstand von 1000 m von Windkraftanlagen zu Wohngebäuden vorgeschlagen. Mit Hilfe einer Datenanalyse haben wir untersucht, was eine Abstandsregelung für die Erreichung der Windenergieziele für 2030 und 2050 bedeuten und wie sich diese auf die regionalen Zubaumöglichkeiten auswirken. Im Einklang mit anderen aktuellen Studien zeigt unsere Analyse, dass ein pauschaler Mindestabstand von 1000 m den weiteren Ausbau von Windenergie praktisch komplett zum Erliegen bringen würde und de facto kein weiterer Zubau mehr möglich ist. Unsere Analyse zeigt auch, dass Bundesländer und Gemeinden von dem Mindestabstand dabei unterschiedlich stark betroffen sind. Die Ergebnisse unserer Untersuchung demonstrieren, dass sich das Windkraftpotential bei einem pauschalen Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Wohngebäuden von 1000 m gegenüber 600 m deutschlandweit um 65% reduziert, auf 35-52 GW. Bei 800 m ist es vorstellbar, dass das deutsche Windkraftziel von bis zu 86 GW Windkraft bis 2030 zu erreichen ist. Bei 600 m Mindestabstand kann die Windkraft an Land zum tragenden Pfeiler der zukünftigen klimaneutralen Stromversorgung ausgebaut werden und somit auch die Ausbauziele für Windenergie bis 2050 erreicht werden. Wie bisher muss jedoch in jedem Einzelfall gemäß Immissionsschutzgesetz und der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm geprüft werden, was ein verträglicher Mindestabstand ist. Die im Gesetzesentwurf verankerte Maßnahme zur Festlegung von 1000 m Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Wohngebäuden gefährdet unserer Studie zufolge den weiteren Ausbau der Windenergie. Damit gefährdet diese Regelung die Energiewende - und insbesondere gefährdet sie den Kohleausstieg, da sich der durch Kohle erzeugte Strom so schwerer durch erneuerbaren Strom ersetzen lässt. Mit dieser Mindestabstandsregelung steht auch das 2030-Klimaziel der Bundesregierung auf der Kippe: der Windkraftausbau muss beschleunigt, nicht wie mit der 1000 m-Regelung verhindert werden, denn nur mit Windkraft kann die Energie-wende gelingen.“

Download:

[https://www.iass-potsdam.de/sites/default/files/2019-11/Discussion%20Paper\\_MindestabstandWindkraftanlagen\\_20112019.pdf](https://www.iass-potsdam.de/sites/default/files/2019-11/Discussion%20Paper_MindestabstandWindkraftanlagen_20112019.pdf)

**WEGNER, NILS**

**Anknüpfungspunkte der bundesrechtlichen Abstandsregelung für die Windenergie.**

**Insbesondere: Umsetzung der „dörflichen Strukturen“ durch den aktuellen Referentenentwurf.**

**Hintergrundpapier,**

Stiftung Umweltenergierecht, Würzburg 2019

(Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht, Nr. 47 v. 18.11.2019)

Aus dem Inhalt:

„Dörfliche Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung werden im Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums für die Anpassung des Baugesetzbuchs durch eine Anknüpfung an Dorfgebiete i. S. v. § 5 BauNVO umgesetzt. Dies ist durch die Formulierung in Eckpunktepapier und Klimaschutzprogramm der Bundesregierung nicht zwingend angelegt. Die Anknüpfung begegnet zudem vor dem Hintergrund von Art. 3 Abs. 1 GG jedenfalls Zweifeln. Eine differenziertere Umsetzung wäre möglich, die zudem auch näher an den Ankündigungen des Eckpunktepapiers ist.“

Die im Referentenentwurf sowohl bei der Anknüpfung an Dorfgebiete als auch an faktische Wohngebiete verwandte qualifizierende Anforderung einer ‚zulässigen zusammenhängenden Bebauung mit mehr als fünf Wohngebäuden‘ begegnet hinsichtlich ihrer rechtssicheren Umsetzbarkeit auf Planungs- und Genehmigungsebene erheblichen Bedenken.

Über die Einbeziehung zulässiger, aber noch nicht realisierter Wohnbebauungen scheint im Eckpunktepapier noch keine Entscheidung getroffen worden zu sein. Hier sind Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen. Möglicherweise bietet sich eine Unterscheidung zwischen normativ festgesetzten und rein faktischen Baugebieten an. [...]“

Download:

[https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2019/11/Stiftung\\_Umweltenergierecht\\_WueBerichte\\_47\\_D%C3%B6rfliche-Strukturen.pdf](https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2019/11/Stiftung_Umweltenergierecht_WueBerichte_47_D%C3%B6rfliche-Strukturen.pdf)

#### **WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES**

##### **Zu ökologischen Auswirkungen von Windkraftanlagen. Sachstand,**

Aktenzeichen: WD 8-3000 -139/18, 30.01.2019

Inhalt:

„Der Einsatz und die Weiterentwicklung von Windenergie findet als Alternative zu fossilen und nuklearen Kraftwerken eine vergleichsweise breite Zustimmung in der Bevölkerung und macht laut Angaben des Bundesverbandes WindEnergie 18,8 Prozent der deutschen Stromproduktion (netto) aus. Allerdings werden immer wieder auch Bedenken hinsichtlich der potenziellen Bedrohung für Vögel, Fledermäuse und andere Tiere, der Zerstörung des Landschaftsbildes, gesundheitlicher Auswirkungen und des Beitrags zum Klimawandel geäußert. In der vorliegenden Arbeit werden hierzu einzelne Dokumente zusammengetragen. [...]“

Download:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/627700/d2062d540c0e87120ce20046681c8622/WD-8-139-18-pdf-data.pdf>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## V Verschiedenes

### 1. Bund

#### Bundestag

##### Antwort der Bundesregierung

auf die **Schriftliche Frage** des Abg. Oliver Krischer

**„Warum hat die Bundesregierung das Ausbauziel für Windenergie an Land von 80 GW im Jahre 2030 (Entwurf 24.09. und Vorschlag BNetzA) auf 67-71 GW im Kabinettsbeschluss des Klimaprogramms abgesenkt, und wie will sie mit dem nun abgesenkten Ziel für Windenergie an Land unter Berücksichtigung der Erhöhung der PV-Kapazitäten auf 98 GW im Jahre 2030 den Anteil von 65 Prozent erneuerbare Energien bis 2030 erreichen?“**

BMWi, Schreiben Staatssekretär Feicht v. 24.10.2019

Download:

[https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/ParlamentarischeAnfragen/10-170.pdf?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/ParlamentarischeAnfragen/10-170.pdf?_blob=publicationFile&v=2)

##### Antwort der Bundesregierung

auf die **Kleine Anfrage** des Abg. Dr. Gero Hocker u. w. Abg. und der Fraktion der FDP

**betr.: „Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen“**

BT-Drs. 19/14675

BMWi, Schreiben Staatssekretär Andreas Feicht v. 19.11.2019

Download:

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2019/19-14675.pdf?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2019/19-14675.pdf?_blob=publicationFile&v=2)

##### Antwort der Bundesregierung

auf die **Schriftliche Frage** der Abg. Dr. Julia Verlinden

**„Liegen der Bundesregierung Untersuchungen vor, die den Wegfall von Flächen für Windenergie und damit einhergehende verringerte Ausbaupkapazität für Windenergie für die im Referentenentwurf des sogenannten Kohleausstiegsgesetzes formulierte Definition von fünf Häusern als Ausgangspunkt für die Abstandsregelung von einem Kilometer untersuchen, und wenn ja zu welchem Ergebnis kommen diese Untersuchungen, und wenn nein, wie hat die Bundesregierung die Folgen der von ihr vorgesehenen Abstandsregeln von einem Kilometer überprüft.“**

BMWi, Schreiben Staatssekretär Feicht v. 27.11.2019

Download:

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2019/11-277.pdf?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2019/11-277.pdf?_blob=publicationFile&v=2)

**Antwort der Bundesregierung**

auf die **Schriftliche Frage** der Abg. Dr. Julia Verlinden

„**Plant die Bundesregierung angesichts der Bedenken der Stiftung Umweltenergierecht ([https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/upload/2019/11/Stiftung Umweltenergierecht\\_WueBerichte\\_47\\_DoerflicheStrukturen.pdf](https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/upload/2019/11/Stiftung%20Umweltenergierecht_WueBerichte_47_DoerflicheStrukturen.pdf)) zur möglichen Verfassungswidrigkeit der im Referentenentwurf des Kohleausstiegsgesetzes vorgesehenen Abstandsregelung für Windenergie eine grundsätzliche Überarbeitung dieser Regelung und zieht sie in Betracht, den Entwurf dieser Regelung angesichts der Bedenken zunächst nicht weiterzuverfolgen und stattdessen einer unabhängigen rechtlichen Einschätzung zu unterziehen?**“

BMWi, Schreiben Staatssekretär Feicht v. 28.11.2019

Download:

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2019/11-295.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2019/11-295.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

**Antwort der Bundesregierung**

auf die **Schriftliche Frage** der Abg. Annalena Baerbock

„**Welche Gründe sieht die Bundesregierung für den Arbeitsplatz-Abbau in der Windbranche (zuletzt über die Ankündigung von Enercon 3.000 Stellen abzubauen, siehe u.a.**

[https://www.deutschlandfunk.de/stellenabbau-bei-enercon-es-fehlt-ein-signal-aus-berlin.769.de.html?dram:article\\_id=463768](https://www.deutschlandfunk.de/stellenabbau-bei-enercon-es-fehlt-ein-signal-aus-berlin.769.de.html?dram:article_id=463768) und welche Schritte (bitte konkret benennen, auch vor dem Hintergrund der geplanten Abstandsregelung) wird die Bundesregierung unternehmen, um ein weiteren Stellenabbau in dieser Zukunftsbranche aufzuhalten?“

BMWi, Schreiben Staatssekretär Feicht v. 03.12.2019

Download:

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2019/11-293.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2019/11-293.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

**Klimawandel in Deutschland: Neuer Monitoringbericht belegt weitreichende Folgen**

„Die Folgen der globalen Erderwärmung werden in Deutschland spürbarer und lassen sich immer besser belegen. Das zeigt der zweite Monitoringbericht der Bundesregierung, der heute vom Bundesumweltministerium (BMU) und dem Umweltbundesamt (UBA) in Berlin vorgelegt wurde.

Demnach hat sich die mittlere Lufttemperatur in Deutschland von 1881 bis 2018 um 1,5 Grad erhöht. Allein in den letzten fünf Jahren stieg diese um 0,3 Grad an. Dadurch kommt es unter anderem zu mehr Gesundheitsrisiken durch die Hitzebelastung, einem Anstieg der mittleren Oberflächentemperatur der Nordsee sowie zu stärkeren Ertragsschwankungen in der Landwirtschaft. [...]“

BMU, Pressemitteilung Nr. 218/19 v. 26.11.2019

Gemeinsame Pressemitteilung mit dem Umweltbundesamt

Download:

<https://www.bmu.de/pressemitteilung/klimawandel-in-deutschland-neuer-monitoringbericht-belegt-weitreichende-folgen/>

Siehe auch unter V 4. -> UBA

## Bundesnetzagentur (BNetzA)

### Ergebnisse der Ausschreibungen zum Gebotstermin 1. Oktober 2019

„Die Bundesnetzagentur hat heute [18.10.2019] die Zuschläge der technologiespezifischen Ausschreibungen für Windenergie an Land sowie für Solarenergie zum Gebotstermin 1. Oktober 2019 erteilt.

Die Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land war massive unterzeichnet. Erneut gingen nur Gebote für etwa ein Drittel der Gebotsmenge ein.

Bei einer ausgeschriebenen Menge von 675 Megawatt wurden nur 25 Gebote mit einem Volumen von 204 Megawatt eingereicht. Alle Gebote erhielten einen Zuschlag, da keines wegen Formfehlern ausgeschlossen werden musste. Ein Zuschlag ging an eine Bürgerenergiegesellschaft. Regional betrachtet verteilen sich die Zuschläge mehrheitlich auf Gebote in Brandenburg (neun Zuschläge mit insgesamt 74 Megawatt) sowie in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein (jeweils sechs Zuschläge mit insgesamt 51 Megawatt in NRW bzw. insgesamt 29 Megawatt in S-H).

Die Gebotswerte der bezuschlagten Gebote reichten wie in der Vorrunde von 6,19 ct/kWh bis zum Höchstwert von 6,20 ct/kWh. Der durchschnittliche Zuschlagswert liegt bei 6,20 ct/kWh. [...]“

BNetzA, Pressemitteilung v. 18.10.2019

Download:

[https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/20191018\\_Ausschreibung\\_en.html?nn=265778](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/20191018_Ausschreibung_en.html?nn=265778)

### Ergebnisse der gemeinsamen Ausschreibung und der Ausschreibung für Biomasse

„Die Bundesnetzagentur hat heute [25.11.2019] die erfolgreichen Gebote aus der gemeinsamen Ausschreibung für Solar und Wind an Land sowie der Ausschreibung für Biomasse bezuschlagt.

Für die gemeinsame Ausschreibung für Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land zum Gebotstermin 1. November 2019 wurden 103 Gebote ausschließlich für Solaranlagen im Umfang von 514.015 kW eingereicht. Die ausgeschriebene Menge von 200.000 kW war deutlich überzeichnet. [...]“

BNetzA, Pressemitteilung v. 25.11.2019

Download:

[https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/20191125\\_Ausschreibung\\_en.html?nn=265778](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/20191125_Ausschreibung_en.html?nn=265778)

### Festlegung des Höchstwerts für Wind an Land Ausschreibungen 2020

„Die Bundesnetzagentur hat heute [29.11.2019] den Höchstwert für die Ausschreibungen Wind an Land für die Gebotstermine des Jahres 2020 auf 6,20 ct/kWh festgelegt. Der Höchstwert ist der maximale Zuschlagswert den ein Bieter erhalten kann. [...]“

Der Wert wurde so gewählt, dass wirtschaftliche Gebote für alle grundsätzlich geeigneten Standorte abgegeben werden können. Im zugrundeliegenden Gutachten werden die Erzeugungskosten unter Berücksichtigung von veränderlichen Parametern mit bis zu 6,17 ct/kWh angegeben. Dieser Wert wurde bei der Bestimmung des Höchstwerts leicht angehoben, um Wettbewerb auch am oberen Preissegment zu ermöglichen und Konstanz für die Branche zu schaffen. Der Markt braucht Verlässlichkeit und Konstanz für einen stetigen Windausbau, die behördliche Bestimmung des Höchstwerts sichert diese Rahmenbedingungen. [...]“

BNetzA, Pressemitteilung v. 29.11.2019

Download:

[https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/20191129\\_Hoehchstwert.html?nn=265778](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/20191129_Hoehchstwert.html?nn=265778)

### **Monitoringbericht 2019 der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes**

„Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt haben heute ihren gemeinsamen jährlichen Monitoringbericht über die Entwicklungen auf den deutschen Elektrizitäts- und Gasmärkten veröffentlicht. [...]

Ende 2018 hatte sich der Bestand der Erzeugungskapazitäten der konventionellen Energieträger minimal um 0,7 GW auf 103,3 GW verringert. Kapazitätswachse konnten die Erneuerbaren Energien verzeichnen, hier wurden rund 6,6 GW zugebaut, so dass die installierte Leistung nun bei 118,2 GW liegt. Die Einspeisung aus Solaranlagen stieg um 15,2 Prozent, die gesamte Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien um 2,9 Prozent. Für den Zubau von Windenergieanlagen an Land wurde 2018 das Ausbauziel nicht erreicht. Von den angestrebten 2,8 GW konnten lediglich 2,5 GW zugebaut werden. Das ist insbesondere im Vergleich zu dem starken Brutto- Zubau im Jahr 2017 (5,4 GW) bei gleichem Ausbauziel ein beachtlicher Rückgang. [...]

BNetzA, Pressemitteilung v. 27.11.2019

Download:

[https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/20191127\\_Monitoringbericht.html?nn=265778](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/20191127_Monitoringbericht.html?nn=265778)

### **BUNDESNETZAGENTUR/BUNDESKARTELLAMT (Hrsg.)**

#### **Monitoringbericht 2019.**

**Monitoringbericht gemäß § 63 Abs. 3 i. V. m. § 35 EnWG und § 48 Abs. 3 i. V. m. § 53 Abs. 3 GWB,**

Bonn, Stand: 27. November 2019

Download:

[https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Berichte/2019/Monitoringbericht\\_Energie2019.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Berichte/2019/Monitoringbericht_Energie2019.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

### **Monopolkommission**

#### **Monopolkommission stellt 7. Sektorgutachten für die Energiemärkte vor**

„[...] Unzureichender Wettbewerb bei Ausschreibungen für Windenergie: mehr verfügbare Flächen und Genehmigungen notwendig. [...]

Der Windenergie genügend Flächen zur Verfügung stellen. Die Umstellung der Antriebstechnik im Verkehrssektor geschieht zudem mit dem Ziel, die Kraftfahrzeuge durch klimafreundliche, erneuerbare Energien anzutreiben. Der steigende Bedarf an diesen Erzeugungsformen trifft aktuell jedoch auf Probleme beim Ausbau: Bei den Ausschreibungen für Windenergie an Land wurden zuletzt so wenig Gebote eingereicht, dass sie nicht ausreichten, um die Ausschreibungsmenge zu decken. Der Ausbau wird durch die geringe Anzahl der Gebote nicht nur verlangsamt, sondern es kommt zugleich zu einem Anstieg der Preise, der in Form der EEG-Umlage die Verbraucher belastet. Grund für die geringe Anzahl der Gebote sind fehlende Flächen und Genehmigungen für Windkraftanlagen. Diese sollten möglichst kurzfristig zur Verfügung gestellt bzw. erteilt werden. Gelingt dies nicht, sollte die Ausschreibungsmenge

an die begrenzte Verfügbarkeit von Flächen und Genehmigungen angepasst werden, um in den Ausschreibungen wieder einen wirksamen Preiswettbewerb herzustellen. [...]“

Download:

<https://www.monopolkommission.de/de/gutachten/sektorgutachten-energie/304-sektorgutachten-energie-7.html>

Siehe auch unter V 4. -> Monopolkommission

## Umweltbundesamt (UBA)

### UBA-Studie betrachtet Umweltaspekte des Recyclings alter Windenergieanlagen

„Mehr als 27.000 Onshore-Windenergieanlagen (WEA) stehen derzeit in Deutschland. Ende 2020 fallen erstmals Anlagen aus der 20-jährigen Förderung gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). In Abhängigkeit von den Bedingungen vor Ort können ältere Anlagen durch leistungsstärkere und effizientere Neuanlagen, die einen höheren Ertrag am Standort erlauben, ersetzt werden (sog. Repowering). Auch ein Weiterbetrieb von Anlagen kann in Frage kommen, wenn technisch und wirtschaftlich möglich. Voraussichtlich ist ab 2021 mit einem verstärkten Rückbau zu rechnen. Hierfür gibt es bislang wenig Erfahrung. Das Umweltbundesamt (UBA) hat deshalb in einem umfangreichen Forschungsprojekt den Stand der Technik untersucht, Recyclingmengen berechnet und die Finanzierung betrachtet. Dabei zeigt sich: Es drohen Engpässe, bei den Recyclingkapazitäten für die faserverstärkten Kunststoffe der Rotorblätter und Risiken für Mensch und Umwelt beim unsachgemäßen Rückbau. Zudem könnten die Rückstellungen der Betreiber für den Rückbau nicht ausreichen. [...]“  
UBA, Pressemitteilung Nr. 40/2019 v. 01.11.2019

Download:

<https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/zu-geringe-recyclingkapazitaeten-fuer-rueckbau-von>

### Geplante Abstandsregeln für Windräder gefährden Klimaziele

#### 65 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien bis 2030 wären in Deutschland bei Einführung eines Mindestabstands von 1.000 Metern zu Wohnbebauung nicht erreichbar.

„Der Ausbau der Windkraft droht durch die geplante Einführung einer Abstandsregel zum Erliegen zu kommen. Das Ziel der Bundesregierung, bis 2030 rund 67 bis 71 Gigawatt (GW) Windenergie an Land zu installieren, ist mit den aktuell ausgewiesenen Flächen ohnehin nur theoretisch erreichbar. Das zeigt eine neue Analyse des Umweltbundesamtes (UBA), die deutschlandweit vorhandene Flächen für Windenergie erfasst und systematisch analysiert hat.

Für eine erfolgreiche Energiewende sind laut UBA nicht weniger, sondern dringend mehr und vor allem tatsächlich nutzbare Flächen für die Windenergie an Land nötig. Sonst könnte Deutschland das Ziel, bis zum Jahr 2030 seinen Strom zu 65 Prozent aus erneuerbaren Energien herzustellen, deutlich verfehlen. Die Ausbauziele müssen von den Ländern und Kommunen raumplanerisch umgesetzt werden. Dabei sollten auch die Belange des Gesundheitsschutzes der Anwohnerinnen und Anwohner ausreichend berücksichtigt werden. Das geht laut UBA am besten mit einer Einzelfallabwägung vor Ort entlang klarer Leitlinien – und nicht über die Ausweitung pauschaler Mindestabstände. [...]

Die im aktuellen Referentenentwurf zum Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderungen weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) im neuen § 35a

Baugesetzbuch geplante Änderung, wonach Windräder mindestens 1.000 Meter von Wohnbebauung entfernt sein müssen, wird sich erheblich auf die ohnehin zu knapp bemessenen Flächen auswirken. [...]“  
UBA, Pressemitteilung v. 20.11.2019

Download:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/geplante-abstandsregeln-fuer-windraeder-gefaehrden>

Siehe auch unter V 4. -> UBA und NAVIGANT/FRAUNHOFER IEE

## 2. Länder

### Grüne Landesminister und Bundestags-Abgeordnete: Kritik an Windkraftplänen.

#### Offener Brief:

Sehr geehrter Herr Bundesminister Altmaier,

„[...] Die nun geplanten pauschalen Bauverbote für Windkraftanlagen im Abstand von weniger als 1000 Metern schon zu einer Handvoll von Häusern führen bundesweit zu einer massiven Reduzierung des Windenergie-Ausbaupotenzials um 15 bis 50 Prozent, wie aus Studien des Umweltbundesamtes und Ihres Hauses hervorgeht. [...]

Besonders problematisch ist, dass auch bereits in Arbeit befindliche Regionalpläne und fortgeschrittene Windplanungen betroffen sind. Jahrelange Planungen mit breiter Beteiligung der Bevölkerung in den Ländern würden inklusive der damit erreichten Akzeptanz zunichtegemacht. Die dadurch beförderte Rechtsunsicherheit würde zu einem weiteren Investitionshemmnis. Für die immer wiederholte These, dass bundesweit festgelegte pauschale Abstände die Akzeptanz erhöhen würden, fehlt jeglicher Anhaltspunkt. [...]

Die derzeit geltenden Abstandsregelungen aufgrund von Lärm- und Sichtschutzvorgaben sind sachlich begründet und angemessen. Zudem haben die Länder über die Regionalplanung den notwendigen Spielraum, darüber hinaus gehende Abstände festzulegen, die auf die individuellen Gegebenheiten vor Ort abgestimmt sind. Eine Einschränkung der Planungshoheit der Länder und Kommunen durch bundesweit einheitliche Mindestabstände lehnen wir explizit ab. Auch die zeitlich befristete Opt-out-Regelung von der geplanten Regelung ist völlig unzureichend, da sie künftigen Landesregierungen die Möglichkeit nimmt, selbst Flächenkulissen zu entwickeln, die den Erneuerbaren-Ausbau-Zielen gerecht werden. [...]

Die Folgen dessen, was die Bundesregierung in Sachen Windenergieausbau vorgelegt hat, sind dramatisch. Der Ausbau der Windkraft wäre faktisch am Ende, tausende weitere Arbeitsplätze gingen verloren. Die Energiewende wird so gefährdet. [...]

Ihre nun vorgelegten Vorschläge bewirken genau das Gegenteil dessen, was jetzt gebraucht wird - so auch die gemeinsame Analyse der Spitzenverbände von Industrie, Gewerkschaften und Kommunen. Wir erwarten eine Rücknahme der schädlichen Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren. [...]“

MULE ST, 14.11.2019

Download:

<https://mule.sachsen-anhalt.de/ministerium/offene-briefe-des-ministeriums/november-2019-zukunftsindustrie-windkraft-im-land-halten-erneuerbaren-ausbau-ziele-erreichen/>

## Baden-Württemberg

### **UMK-Beschluss auf Initiative Baden-Württembergs: Gegen bundesweite Mindestabstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung.**

„Die Umweltministerinnen und -minister der Länder haben sich mit einem Beschluss einstimmig gegen bundesweite Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung ausgesprochen. Damit lehnen sie auch den aktuellen Vorschlag des Bundeswirtschaftsministers und die Festlegung des so genannten Klimakabinetts ab, pauschal einen Mindestabstand von 1000 Metern zur nächsten Wohnbebauung vorzuschreiben. [...]“

UM BW, Pressemitteilung v. 15.11.2019

Download:

[https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/keine-bundesweiten-vorgaben-ueber-mindestabstaende-von-windkraftanlagen-zur-wohnbebauung/?pk\\_medium=newsletter&pk\\_content=Keine%20Mindestabst%C3%A4nde%20von%20Windkraftanlagen%20zur%20Wohnbebauung&pk\\_keyword=windenergie](https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/keine-bundesweiten-vorgaben-ueber-mindestabstaende-von-windkraftanlagen-zur-wohnbebauung/?pk_medium=newsletter&pk_content=Keine%20Mindestabst%C3%A4nde%20von%20Windkraftanlagen%20zur%20Wohnbebauung&pk_keyword=windenergie)

### **MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) Monitoring der Energiewende in Baden-Württemberg.**

#### **Statusbericht 2019,**

im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW) erstellt,  
Stuttgart, Dezember 2019

Aus dem Inhalt:

„[...] Im Jahr 2018 trugen die erneuerbaren Energien knapp 28 Prozent zur baden-württembergischen Bruttostromerzeugung bei. Der Aufwärtstrend bei den Neuinstallationen von PV-Anlagen hält weiter an. Dem gegenüber steht nach einem Rekordzubau in 2017 von rund 390 MW beziehungsweise mehr als 120 Windenergieanlagen in 2018 ein Zubaurückgang auf 35 Anlagen mit insgesamt 115 MW. Dieser geht im Wesentlichen auf die Einführung von deutschlandweiten Ausschreibungen im EEG 2017 zurück. Für einen weiteren Windkraftausbau in Baden-Württemberg ist erforderlich, dass über einen regionalen Ausgleich von Standortnachteilen die Chancen für Projekte in Baden-Württemberg verbessert werden. Ein möglicher Ansatz hierfür ist die bereits im Koalitionsvertrag der Bundesregierung angelegte Einführung einer Südquote in den Ausschreibungen für Windenergie an Land. Im Hinblick auf die Erreichung der Landesziele gilt es, die weitere Entwicklung auf Bundesebene daher weiter kritisch zu begleiten. [...]“

Download:

[https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2\\_Presse\\_und\\_Service/Publikationen/Energie/Monitoring-der-Energiewende-2019.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Monitoring-der-Energiewende-2019.pdf)

## Bayern

### Landesagentur für Energie und Klimaschutz

„Die Bayerischen Staatsminister Hubert Aiwanger und Thorsten Glauber haben am Freitag den Startschuss für den Aufbau der Landesagentur für Energie und Klimaschutz in Regensburg gegeben. Die Agentur soll dazu beitragen, die energie- und klimapolitischen Ziele in Bayern erfolgreich umzusetzen. [...] Beide Minister haben die Federführung beim Aufbau der Energieagentur. Die Staatsregierung investiert 20 Millionen in das Projekt. Etwa 20 Mitarbeiter werden [...] die bayerischen Aktivitäten für Energiewende und Klimaschutz koordinieren, vernetzen und zusätzliche Schlagkraft verleihen. Unter anderem wird die Agentur landesweite Kampagnen für Erneuerbare Energien starten. Die Leitung der Agentur für Energie und Klimaschutz wird öffentlich ausgeschrieben. Ziel ist es, den Betrieb noch im ersten Quartal 2020 zu starten. [...]“

STMWI BY, Pressemitteilung Nr. 397/19 v. 06.12.2019

Download:

<https://www.stmwi.bayern.de/presse/pressemeldungen/pressemeldung/pm/42945/>

## Mecklenburg-Vorpommern

### Das Windenergiecluster M-V

„[...] Um weitere gut bezahlte Arbeitsplätze in der Windbranche, im Bereich anderer erneuerbarer Energien und der Sektorenkopplung im Land zu schaffen und die Wertschöpfungsketten vor Ort zu verbessern, hat die Landesregierung den Aufbau eines Windenergieclusters als Plattform für die Markterschließung und Ansiedlung weiterer Unternehmen, insbesondere auch Zulieferfirmen, beauftragt. Vorbild ist das ‚Automotive Cluster Ostdeutschland‘. [...]“

Windenergiecluster M-V, Meldung o. D.

Download:

<https://www.windenergiecluster-mv.de/>

## Saarland

### Landtag

**Antwort** zu der **Anfrage** des Abg. Ralf Georgi (DIE LINKE.)

**betr.: Lebensgefahr aufgrund von Windkraftanlagen im Saarland**

LT-Drs. 16/823(16/777) v. 07.05.2019

Download:

[https://www.landtag-saar.de/file.ashx?FileId=12429&FileName=Aw16\\_0823.pdf](https://www.landtag-saar.de/file.ashx?FileId=12429&FileName=Aw16_0823.pdf)

**Schriftliche Antwort** zu der **Großen Anfrage** der DIE LINKE.-Landtagsfraktion

**betr.: Flächenverbrauch und Flächenversiegelung**

LT-Drs. 16/826 (16/641) v. 07.05.2019

Download:

[https://www.landtag-saar.de/file.ashx?FileId=12432&FileName=Aw16\\_0826.pdf](https://www.landtag-saar.de/file.ashx?FileId=12432&FileName=Aw16_0826.pdf)

**Antwort** zu der **Anfrage** des Abg. Ralf Georgi (DIE LINKE.)

**betr.: Flächenversiegelung und Rückbaukosten von Windenergieanlagen**

LT-Drs. 16/962 (16/888) v. 09.09.2019

Download:

[https://www.landtag-saar.de/file.ashx?FileId=12631&FileName=Aw16\\_0962.pdf](https://www.landtag-saar.de/file.ashx?FileId=12631&FileName=Aw16_0962.pdf)

**Antwort** zu der **Anfrage** des Abg. Ralf Georgi (DIE LINKE.)

**betr.: Entsorgung und Recycling von Windenergieanlagen**

LT-Drs. 16/963 (16/889) v. 09.09.2019

Download:

[https://www.landtag-saar.de/file.ashx?FileId=12632&FileName=Aw16\\_0963.pdf](https://www.landtag-saar.de/file.ashx?FileId=12632&FileName=Aw16_0963.pdf)

**Antwort** zu der **Anfrage** des Abg. Ralf Georgi (DIE LINKE.)

**betr.: Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf die Anfrage betreffend Lebensgefahr aufgrund von Windkraftanlagen im Saarland** (Drucksachen 16/823 und 16/777)

LT-Drs. 16/1014 (16/940) v. 23.09.2019

Download:

[https://www.landtag-saar.de/file.ashx?FileId=12686&FileName=Aw16\\_1014.pdf](https://www.landtag-saar.de/file.ashx?FileId=12686&FileName=Aw16_1014.pdf)

### 3. Weitere Meldungen

#### Bündnis 90/DIE GRÜNEN

#### 44. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz

15. - 17.11.2019, Bielefeld

#### **Beschluss (vorläufig) v. 17.11.2019 / Zukunftsfähig wirtschaften für nachhaltigen Wohlstand - Rahmen setzen für die sozial-ökologische Marktwirtschaft**

„[...] Auch der Umbau der energieintensiven Unternehmen ließe sich über ansteigende Quoten zum Beispiel für klimaneutralen Stahl in Autos oder auch Windrädern und Gebäuden nicht nur planungssicherer gestalten, die Unternehmen hätten gerade mit Blick auf die weltweiten Überkapazitäten so auch einen Wettbewerbsvorteil auf dem europäischen Markt. [...]“

Download:

[https://cms.gruene.de/uploads/documents/WKF-05\\_Beschluss\\_vorl\\_Zukunftsf%C3%A4hig\\_wirtschaften\\_f%C3%BCr\\_nachhaltigen\\_Wohlstand\\_-\\_Rahmen\\_setzen\\_f%C3%BCr\\_die\\_sozial-%C3%B6kologische\\_Mar.pdf](https://cms.gruene.de/uploads/documents/WKF-05_Beschluss_vorl_Zukunftsf%C3%A4hig_wirtschaften_f%C3%BCr_nachhaltigen_Wohlstand_-_Rahmen_setzen_f%C3%BCr_die_sozial-%C3%B6kologische_Mar.pdf)

**Beschluss (vorläufig) v. 17.11.2019 / Handeln – und zwar jetzt! Maßnahmen für ein klimaneutrales Land**

„[...] Die Ausbau-Offensive im Bereich der erneuerbaren Stromerzeugung umfasst folgende Maßnahmen:

- Die Verhinderungs-Deckel beim Ausbau von Ökostrom müssen unverzüglich gestrichen werden. [...]. Entsprechend des Ausbaupfades müssen die planbaren Flächen deutlich erhöht werden. Wir wollen, dass insbesondere für Energieprojekte von Bürger\*innen wieder feste Einspeisevergütungen gezahlt werden. Ausschreibungen haben sich als Zubaubremse erwiesen.
- Vorrangregelung und Abnahmepflicht des erneuerbaren Stroms müssen gesichert werden.
- Jährlicher Zubau von mindestens 5-6 GW Wind auf dem Land, ab Mitte der 2020er Jahre von 7-8 GW.
- Eine Repowering-Offensive durch planungsrechtliche Verbesserungen und gesonderte Ausschreibungen.
- Festlegung eines nationalen Flächenziels Windkraft von zwei Prozent der Landesfläche und Verpflichtung der Länder, entsprechende Flächen auszuweisen, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden können.
- Wenn Windparks gebaut oder erweitert werden, sollen die anliegenden Gemeinden und damit ihre Bürger\*innen über eine Windpark-Abgabe finanziell an den Erträgen teilhaben.
- Erhebliche Erleichterungen bei den Genehmigungen für Windenergieanlagen durch Überprüfung bestehender Regelungen im Bereich Flugsicherung, Denkmal- und Naturschutz sowie bei Abstandsregelungen und im Planungsrecht mit der Maßgabe, den Ausbau von Erneuerbaren zu fördern. Im Artenschutz wollen wir bei guter Bestandsentwicklung die Ausnahmegenehmigungen besser nutzen.
- Das Ausbauziel für Windenergie auf See ist auf 35 GW bis 2035 anzuheben. Dazu brauchen wir im Durchschnitt einen jährlichen Zubau von etwa drei GW pro Jahr.
- Um bei Wind offshore schneller voranzukommen, wollen wir mit anderen Nord- und Ostsee-Anrainerstaaten eine gemeinsame Raumplanung machen, die dann auch die Räume außerhalb der einzelnen Hoheitsgebiete enthält und eine koordinierte Planung zur Berücksichtigung des Artenschutzes, insbesondere den Vogelzug, erlaubt. [...]

Download:

[https://cms.gruene.de/uploads/documents/WKF-07\\_Beschluss\\_vorl\\_Handeln\\_und\\_waehr\\_jetzt\\_Ma%C3%9Fnahmen\\_f%C3%BCr\\_ein\\_klimaneutrales\\_Land\\_191121\\_124210.pdf](https://cms.gruene.de/uploads/documents/WKF-07_Beschluss_vorl_Handeln_und_waehr_jetzt_Ma%C3%9Fnahmen_f%C3%BCr_ein_klimaneutrales_Land_191121_124210.pdf)

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BUNDESTAGSFRAKTION****Rückenwind für das Klima und die Windbranche.****Rettungsprogramm zum weiteren Ausbau der Windkraft in Deutschland,**

AutorInnenpapier von Annalena Baerbock/Anton Hofreiter/Oliver Krischer/Ingrid Nestle/Julia Verlinden, o. O. (Berlin), 12.12.2019

Aus dem Inhalt:

„Der Ausbau der Windenergie ist eingebrochen. [...] Das ist eine dramatische Entwicklung für den Klimaschutz. [...] Es ist aber auch ein wirtschafts- und arbeitsmarktpolitisches Problem. [...] Statt der Windkraftbranche und ihren Beschäftigten nun unter die Arme zu greifen, droht mit der geplanten restriktiven Abstandsregelung der Bundesregierung sogar das endgültige Aus für diese Schlüsselindustrie des 21. Jahrhunderts. [...]

Um Arbeitsplätze und Wertschöpfung in strukturschwachen Regionen Deutschlands zu erhalten und den für die Energiewende essenziellen Ausbau der Windenergie wieder anzukurbeln, schlagen wir daher eine Kombination aus 11 kurz- und mittelfristigen Maßnahmen vor.

**KURZFRISTIGE MAßNAHMEN:**

1. Anwohnerinnen und Anwohner am Erfolg der Windenergie beteiligen [...]
  - Eine Windprämie einführen [...]
  - Vergünstigte Stromtarife ermöglichen [...]
  - Einen Bürgerenergiefonds einrichten [...]
2. Kurzfristig Ausbauflächen für blockierte Windanlagen verfügbar machen [...]
3. Bürgerwindparks ermöglichen, Ausschreibungen für Bürgerenergieprojekte abschaffen [...]
4. Repowering durch separate Ausschreibungen und verkürzte Planung beschleunigen [...]
5. Projektierern und Herstellern in der Krise mit KfW-Bürgschaften helfen [...]
6. Die Beschäftigten im Blick haben – Qualifizierungs-Kurzarbeit für ArbeiterInnen [...]

**MITTEL- UND LANGFRISTIGE MAßNAHMEN:**

7. Ausschreibungsmengen erhöhen und Ausbauziele gesetzlich festlegen [...]
8. Ausbau auch in den Südländern ermöglichen [...]
9. Flächenziel festlegen, Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigen [...]
10. Natur- und Artenschutz standardisieren [...]
11. Gute Arbeit für saubere Energie gewährleisten [...]"

Download:

[https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag\\_de/themen\\_az/klimaschutz/pdf/1912-Autorenpapier-Rueckenwind-fuer-Klima-und-Windbranche.pdf](https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/themen_az/klimaschutz/pdf/1912-Autorenpapier-Rueckenwind-fuer-Klima-und-Windbranche.pdf)

**CDU Deutschlands –32. Parteitag,  
22. – 23.11.2019, Leipzig**

**Beschluss Nr. C 197****„Windenergie an Land in Deutschland stärken**

Die CDU Deutschlands bekennt sich zur Windenergie in Deutschland als unverzichtbarem Teil der Energiewende und fordert die Bundesregierung und die CDU/CSU-Bundestagsfraktion auf,

1. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Windenergieanlagen an Land entsprechend des für die Erreichung der Klimaziele notwendigen Umfangs errichtet werden und
2. der, auch für diese Maßnahmen zwingend notwendige, Netzausbau mit hoher Priorität vorangetrieben wird.“

**Beschluss Nr. C 199****„Aufhebung der Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 des Baugesetzbuches und Eingliederung in das Bauplanungsrecht**

Die CDU Deutschlands bekräftigt ihren Beschluss vom 31. Parteitag und fordert die CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie die Bundesregierung auf, die Privilegierung der Windkraft in §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB abzuschaffen und anstelle dessen ein positives Planungserfordernis einzuführen.“

**Beschluss Nr. C 202****„Mindestabstände von Windkraftanlagen**

Die CDU begrüßt es, dass bis zu einem Mindestabstand von 1000 Metern künftig keine neuen Windkraftanlagen errichtet oder repowert werden dürfen. Sie begrüßt weiterhin, dass die Mindestabstandsregelung für reine und allgemeine Wohngebiete und auch für dörfliche Strukturen mit

signifikanter Wohnbebauung gilt, auch wenn sie nicht als solche ausgewiesen sind. Zudem steht die CDU dazu, dass Kommunen unbefristet und die Länder innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Neuregelung die Möglichkeit erhalten, geringere Mindestabstände festzulegen.

Die Kommunen sollen künftig eine finanzielle Beteiligung am Betrieb von Windrädern erhalten. Diese kann erhöht werden, wenn die Kommunen von ihrem Opt-Out-Recht Gebrauch machen. Der Entwurf des Grundsteuerreformgesetzes sieht daher das bereits vor. Das kann durch einen gesonderten Hebesatz noch verstärkt werden.

Es soll geprüft werden, wie die Einhaltung der Mindestabstände auch grenzüberschreitend (zwischen Bundes- und zu Nachbarländern) gesichert werden kann.“

Download:

[https://www.cdu.de/system/tdf/media/images/leipzig2019/32\\_parteitag\\_2019\\_sonstige\\_beschluesse\\_2.pdf?file=1](https://www.cdu.de/system/tdf/media/images/leipzig2019/32_parteitag_2019_sonstige_beschluesse_2.pdf?file=1)

### **Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin)**

#### **Aktuelle DIW-Studie zu Abstandsregelung**

„Der geplante Mindestabstand von 1000 Metern von Windkraftanlagen zu Wohnsiedlungen wird den Ausbau der Windenergie stark drosseln. Zu diesem Schluss kommt eine aktuelle Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin). Die beiden Studienautoren Jan Stede und Nils May haben die Wirkung der bestehenden Mindestabstandsregelung in Bayern analysiert. Seit dem Jahr 2014 muss dort das Zehnfache der Höhe einer Anlage als Abstand zur nächsten Wohnsiedlung eingehalten werden (10 H-Regelung). ‚Entgegen dem Bundestrend sind die Genehmigungen für Windräder in Bayern in den Folgejahren eingebrochen. Unsere Untersuchungen haben gezeigt, dass hierfür die bayerische 10 H-Regelung die Ursache ist‘, berichtet DIW-Ökonom Jan Stede. [...]

Durch die Abstandsregelungen würde sich vor allem das Flächenpotential für die Windenergie stark reduzieren. [...]

Um die Akzeptanz für die Windenergie zu erhöhen, schlagen die beiden Autoren vor, die Kommunen stärker finanziell an neuen Windkraftanlagen zu beteiligen. Damit würden die Bereitstellung von Flächen entlohnt und raumplanerische Anreize geschaffen. [...]

DIW, Pressemitteilung v. 28.11.2019

Download:

[https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.699104.de/strikte\\_mindestabstaende\\_bremsen\\_ausbau\\_der\\_windenergie.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.699104.de/strikte_mindestabstaende_bremsen_ausbau_der_windenergie.html)

Siehe auch unter V 4. -> Stede/May

### **Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE)**

#### **Windenergie und Welterbe sind vereinbar – KNE legt Empfehlungen des Fachdialogs vor**

„[...] Die Empfehlungen sowie die Darlegung des Arbeitsprozesses des KNE-Fachdialogs ‚Energiewende in der Nähe von UNESCO-Welterbe‘ hat das KNE jetzt in der umfassenden Publikation ‚Empfehlungen zur Vereinbarkeit von Windenergieausbau und UNESCO-Welterbestätten in Deutschland‘ veröffentlicht. Die Akteure des Fachdialogs erörterten, wie die Prozesse, die zur Klärung der Verträglichkeit von Windenergieanlagen mit UNESCO-Welterbestätten führen sollen, verbessert werden können. [...]

In dem vom KNE entwickelten und moderierten Fachdialog erarbeiteten die Teilnehmenden drei Empfehlungen für eine bessere Vereinbarkeit von Windenergieplanungen und UNESCO-Welterbestätten: Die Verbesserung von Kommunikationsstrukturen; klarere Aussagen dazu, welche wertgebenden Aspekte und Strukturen die jeweilige Welterbestätte eigentlich ausmachen und die Entwicklung von Standards für sachgemäße Visualisierungen von Windenergieanlagen. [...] Die Publikation informiert auch über weitere Vorschläge und kontroverse Diskussionen im Fachdialog und bietet so einen guten Überblick über die verschiedenen Anliegen, Vorstellungen und Verbesserungsansätze. [...]“  
KNE, Pressemitteilung v. 23.10.2019

Download:

<https://www.naturschutz-energiewende.de/aktuelles/windenergie-und-welterbe-sind-vereinbar-kne-legt-empfehlungen-des-fachdialogs-vor/>

Siehe auch unter V 4. -> KNE

### **Qualitätssicherung von Fledermausgutachten – KNE legt Empfehlungen des Fachdialogs vor**

„[...] Immer wieder wird Kritik an der Qualität und Zuverlässigkeit von Fledermausgutachten geübt. Dies war der Anlass, das Problem und mögliche Lösungen in einem KNE-Fachdialog gründlich und substantiiert zu erörtern. Fledermausgutachten werden regelmäßig im Zuge der Planung und Genehmigung von Windenergievorhaben erstellt und dienen der Bewertung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit durch die zuständigen Behörden. [...]“

Die Empfehlungen sowie die Prozess-Dokumentation des KNE-Fachdialogs zur ‚Qualitätssicherung von Fledermausgutachten für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen‘ hat das KNE jetzt in einer umfassenden Publikation veröffentlicht. Im Rahmen des Fachdialogs wurde von relevanten Akteuren erörtert, an welchen Stellen die Qualität von Fledermausgutachten in Zukunft noch besser sichergestellt werden kann. [...]“

KNE, Pressemitteilung v. 20.11.2019

Download:

<https://www.naturschutz-energiewende.de/aktuelles/qualitaetssicherung-von-fledermausgutachten-kne-legt-empfehlungen-des-fachdialogs-vor/>

Siehe auch unter V 4. -> KNE

### **Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)**

#### **Genauere Messungen als Grundlage für die Genehmigung von Windenergieanlagen**

„[...] Begleitet durch die Deutsche Flugsicherung GmbH und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung haben Wissenschaftler der PTB mit ihren Partnern im Projekt WERAN plus das bisherige Bewertungsverfahren umfassend geprüft und überarbeitet, mit dem Ziel, klare wissenschaftlich und juristisch belastbare Prognosen für die Störwirkung geplanter Windenergieanlagen zu erhalten. Es ist damit weltweit erstmals gelungen messtechnisch aufzuzeigen, wie, in welchem Maße und unter welchen Bedingungen Windenergieanlagen Einfluss auf die Arbeit von Flug-Navigationsanlagen haben. Diese Erkenntnisse machen ein Prognosewerkzeug möglich, das bei hunderten im ‚Genehmigungsstau‘ steckenden Bauanträgen für eine schnellere Entscheidung sorgen könnte. [...]“

PTB, Pressemitteilung v. 27.11.2019

Download:

[https://www.ptb.de/cms/direkteinstieg/presse/presseinformationen/presseinformation.html?tx\\_news\\_pi1%5Bnews%5D=9960&tx\\_news\\_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx\\_news\\_pi1%5Baction%5D=detail&tx\\_news\\_pi1%5Bday%5D=27&tx\\_news\\_pi1%5Bmonth%5D=11&tx\\_news\\_pi1%5Byear%5D=2019&cHash=415fe73bcdb468c57b5336eb0dea070a](https://www.ptb.de/cms/direkteinstieg/presse/presseinformationen/presseinformation.html?tx_news_pi1%5Bnews%5D=9960&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bday%5D=27&tx_news_pi1%5Bmonth%5D=11&tx_news_pi1%5Byear%5D=2019&cHash=415fe73bcdb468c57b5336eb0dea070a)

**SPD – Ordentlicher Bundesparteitag 2019,  
6. – 8.12.2019, Berlin**

### **Beschluss Nr. 6**

„[...] Wir brauchen einen gesetzlich verbindlichen Zubaupfad für Onshore-Wind von 5 GW jährlich. Für die nächsten beiden Jahre brauchen wir Sonderausschreibungen, um das Delta der letzten Jahre aufzuholen. Die Einspeisevergütung sollte dafür auf derzeit 6,2 ct/kWh für zwei Jahre eingefroren werden. Die vorübergehende Beschränkung des Windenergieausbaus an Land im sogenannten Netzausbaubereich muss wegfallen.

- Pauschale, überzogene Mindestabstände für Windenergieanlagen an Land zur Wohnbebauung, sind nicht geeignet, die notwendigen Flächen für Windenergie zur Verfügung zu stellen. Auch andere Abstandsregelungen, wie z.B. zu Navigationsanlagen für Flugsicherheit, müssen so ausgestaltet sein, dass sie technisch und rechtlich herleitbar sind und die Erreichung des 65-Prozent-Ziels für Erneuerbare Energien nicht gefährdet wird. Ansonsten werden wir in den Ländern die Öffnungsklauseln nutzen, um beim Ausbau voran zu kommen. Verhinderungsplanungen, wie die bayerische 10h-Regel, halten wir nicht für zielführend. Die Abstandsregelungen müssen vielmehr so festgelegt werden, dass dadurch der notwendige Zubau nicht abgewürgt wird.

- Naturschutzrechtliche Vorgaben müssen unter Einbeziehung von Interessenverbänden auf wissenschaftlicher Basis standardisiert werden. Unternehmen und Behörden benötigen im gesetzlichen Vollzug einheitliche, klare, praktikable Vorgaben zum Umgang mit den komplexen artenschutzrechtlichen Vorgaben.

- Wir müssen sicherstellen, dass Standorte, an denen alte Windenergieanlagen ertragreich und akzeptiert sind, auch ertüchtigt werden können. Hier müssen (Ausnahme-)Regelungen geschaffen werden, damit akzeptierte und ertragreiche Standorte auch weiterhin genutzt werden können. [...]

- Mit einem Regionalisierungsbonus werden wir der Windenergie auch im Süden zum Durchbruch verhelfen.

Ein Schlüssel liegt für uns in der Beteiligung der Kommunen. [...] Wir wollen die Stärkung der Bürgerenergie vor Ort – durch Formen, bei denen Bürgerinnen und Bürger vor Ort etwa als Genossenschaften gemeinsam das Ziel einer dezentralen und ökologischen Energieversorgung verfolgen. [...]

Wir wollen, dass Geld direkt an die Kommunen fließt, sozusagen ein kommunaler Windbonus.

Insbesondere bei Kommunen, die von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Abstände zu unterschreiten, muss sich das im Haushalt spiegeln. Zu denken wäre an eine Konzessionsabgabe, wie es die Energiewirtschaft bereits in anderen Systemen kennt, oder an vergünstigte Stromtarife für Anlieger und Nachbarn. Die Windenergie ist und bleibt Teil kommunaler Wertschöpfung. [...]“

Download:

[https://indieneuezeit.spd.de/fileadmin/pv/Dokumente/BPT2019/Beschluesse/B6\\_Wir\\_bauen\\_unser\\_Land\\_um\\_sozial\\_oekologisch\\_demokratisch\\_gerecht.pdf](https://indieneuezeit.spd.de/fileadmin/pv/Dokumente/BPT2019/Beschluesse/B6_Wir_bauen_unser_Land_um_sozial_oekologisch_demokratisch_gerecht.pdf)

## **Verband Deutscher Ingenieure (VDI)**

### **Flaute in der Windenergie bedroht Versorgungssicherheit**

„[...] Der Zubau von Onshore-Windkraftanlagen ist im ersten Halbjahr 2019 auf 86 Anlagen bzw. 287 Megawatt installierter Leistung zurückgegangen. Wenn man zusätzlich den Rückbau von Windkraftanlagen berücksichtigt, ergibt sich gerade einmal ein Nettozubau von 231 Megawatt – weit weg von den benötigten vier Gigawatt.

Der VDI fordert daher, zügig die derzeit bestehenden Hemmnisse zum Ausbau der Windenergie zu überwinden. Aus Sicht des VDI sind dazu vor allem vier Ansätze notwendig:

- Örtlich individuell festgelegte Abstandregelungen statt bundesweiten Vorgaben
- Änderung der Abstandsregelungen für Radaranlagen der Flugsicherung
- Beteiligung der betroffenen Bürger bzw. Gemeinden an örtlichen Windkraftanlagen zur Erhöhung der Akzeptanz durch beispielsweise eine stärkere Beteiligung der Gemeinden an den finanziellen Erträgen der Anlagen
- Vereinfachung von Genehmigungsverfahren [...]

VDI, Pressemitteilung v. 09.12.2019

Download:

<https://www.vdi.de/news/detail/flaute-in-der-windenergie-bedroht-versorgungssicherheit>

## **4. Literatur**

### **BUNDESVERBAND WINDENERGIE e. V. (BWE)**

**Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen. Hintergrundpapier,**  
Berlin, November 2019

Aus dem Inhalt:

„[...] Der Bundesverband Windenergie e.V. unterstützt die Bestrebungen der Branche einen geordneten Rückbau und eine sinnvolle Verwertung zurückgebauter Windenergieanlagen zu sichern. Dazu begleitet der Verband verschiedene Projekte der Branche und Behörden, und fordert alle Akteure auf, gemeinsam globale, bzw. mindestens europäische und einheitliche Regeln zu erarbeiten. Der BWE spricht sich ausdrücklich für einen europäischen Standard aus. In der Vergangenheit wurden für die Windbranche zahlreiche unterschiedliche nationale Standards und Vorschriften geprägt. Die betrifft unter anderen Sicherheitsmarkierungen an Anlagen, Vorgaben für die Luftfahrtbaurechtliche Vorschriften, Vorgaben für den Einsatz von Servicepersonal, etc. Um die Industrialisierung der Windindustrie zu unterstützen macht es Sinn, möglichst viele international gültige Vorschriften und Standards zu nutzen. Einheitliche Standards führen in der Regel zu Effizienz in der Herstellung und im internationalen Handel, auch können sich gesetzliche Vorgaben in einzelnen Ländern auf internationale Rahmenvorgaben /Best practice Beispiele beziehen. Wenn Standards auf internationaler Ebene erstellt werden, werden außerdem zahlreiche Sichtweisen, Best-Practice Fälle und Meinung verschiedener Experten berücksichtigt. Wichtig ist darüber hinaus ein breiter Konsens innerhalb der Branche. Dieser ist einer rein nationalen Lösung deutlich

vorzuziehen. Daher wird parallel zu den deutschen Überlegungen auch die Arbeit an einem einheitlichen Standard auf europäischer Ebene bei WindEurope und der dort installierten Working Group Sustainability / Task Force Decommissioning unterstützt. [...]“

Download:

[https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/02-technik-und-netze/09-rueckbau/BWE-Hintergrundpapier\\_Recycling\\_von\\_Windenergieanlagen\\_-\\_20191115.pdf](https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/02-technik-und-netze/09-rueckbau/BWE-Hintergrundpapier_Recycling_von_Windenergieanlagen_-_20191115.pdf)

**DEUTSCHES INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG e. V. (DIW)/ZENTRUM FÜR SONNENENERGIE- UND WASSERSTOFF-FORSCHUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (ZSW)/AGENTUR FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN e. V. (AEE)**

**Vergleich der Bundesländer: Analyse der Erfolgsfaktoren für den Ausbau der Erneuerbaren Energien 2019 - Indikatoren und Ranking. Endbericht,**

Forschungsprojekt des DIW Berlin und des ZSW Stuttgart im Auftrag und in Kooperation mit der Agentur für Erneuerbare Energien e.V. Berlin, gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Berlin/Stuttgart, November 2019

Aus dem Inhalt:

„[...] Die vorliegende Bundesländer-Vergleichsstudie 2019 baut auf den Vorgängerstudien auf. Wie in den früheren Studien werden neben energie- und umweltpolitischen Aspekten der Nutzung Erneuerbarer Energien in den Bundesländern auch technologie- und industriepolitische Aspekte der Branche einbezogen. Dabei werden jeweils sowohl politische Ziele und Anstrengungen als auch bisher beobachtbare Erfolge im Indikatorensystem erfasst. Das Ziel der aktuellen Studie besteht vor allem darin, die vergleichenden Analysen der Bundesländer im Bereich Erneuerbarer Energien zu aktualisieren, wobei eine weitgehende Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der Bundesländer-Vergleichsstudie 2017 angestrebt wird. Darüber hinaus wird das Indikatorensystem in der aktuellen Studie auch in Abhängigkeit der Datenverfügbarkeit angepasst und vor allem hinsichtlich der Bereiche Wärme und Verkehr erweitert. Mit dem Vorhaben soll die Transparenz über den Stand und die Entwicklung Erneuerbarer Energien in der regionalen Struktur nach Bundesländern erhöht werden. Es dient zugleich der Politikberatung im Hinblick auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Ausbau Erneuerbarer Energien in den Bundesländern. Hauptadressaten sind insofern die Entscheidungsträger in den Bundesländern. Berührt werden damit zugleich aber auch politische Abstimmungsfragen auf Bundes- und Kommunalebene. Darüber hinaus richtet sich die Studie auch an die energiewirtschaftliche Fachwelt sowie an die Öffentlichkeit. [...]“

Download:

[https://www.foederal-erneuerbar.de/news-detail/items/neue-studie-bundeslaendervergleich-2019?file=tl\\_files/aee/Bundeslaendervergleichsstudie%202019/Bundeslaendervergleich\\_EE\\_2019\\_Endbericht.pdf](https://www.foederal-erneuerbar.de/news-detail/items/neue-studie-bundeslaendervergleich-2019?file=tl_files/aee/Bundeslaendervergleichsstudie%202019/Bundeslaendervergleich_EE_2019_Endbericht.pdf)

**FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND e. V. (Hrsg.)**

**Ausbausituation der Windenergie an Land im Herbst 2019.**

**Auswertung windenergiespezifischer Daten im Marktstammdatenregister für den Zeitraum Januar bis September 2019. Analyse,**

Autor: Jürgen Quentin

Berlin, Oktober 2019

Aus dem Inhalt:

„Die ersten neun Monate des Jahres 2019 sind die zubauchwächsten für die Windenergie seit 20 Jahren. [...] Zwischen Januar und September 2019 gingen gerade einmal 150 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 514 MW ans Netz. Damit liegt die neu installierte Anlagenleistung 81 Prozent unter dem durchschnittlichen Zubau in den jeweils ersten drei Quartalen der vorangegangenen fünf Jahre. Am meisten Windturbinen wurden in Niedersachsen (37 WEA) in Betrieb gesetzt, gefolgt von Rheinland-Pfalz (27 WEA) und Nordrhein-Westfalen (21 WEA). Keinen Zubau gab es bislang in Berlin, Bremen, Hamburg sowie im Saarland. [...] Die Situation der neu erteilten Genehmigungen ist weiterhin deutlich zu niedrig, um die jährlichen Ausschreibungsvolumina bedienen zu können. [...]

Innerhalb des Netzausbaugesbiets ist die Ausbau- und Genehmigungsentwicklung ähnlich prekär wie im restlichen Bundesgebiet. Dort gingen in den ersten neun Monaten lediglich 98 MW in Betrieb – ein Fünftel der insgesamt realisierten Anlagenleistung. [...] Die bisherige Ausbauentwicklung lässt vermuten, dass zum Jahresende die neu installierte Leistungsmenge den Wert von 1.000 MW wahrscheinlich nicht erreichen wird. [...]

Download:

[https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA\\_Wind\\_Zubauanalyse\\_Wind-an-Land\\_Herbst\\_2019.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA_Wind_Zubauanalyse_Wind-an-Land_Herbst_2019.pdf)

#### **FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND e. V. (Hrsg.)**

##### **Eiswurf und Eisfall an Windenergieanlagen.**

##### **Internationale Empfehlung zur Risikoabschätzung IEA Wind TCP, Task 19 Wind Energy in Cold Climates, 2018. Zusammenfassung,**

Autorin: Marianna Roscher

Berlin, November 2019

(Zusammenfassung der INTERNATIONAL RECOMMENDATIONS FOR ICE FALL AND ICE THROW RISK ASSESSMENTS, Stand: Oktober 2018)

Aus dem Inhalt:

„[...] Eiswurf und Eisfall sind für Windenergieanlagen in klimatisch kalten Regionen ein Aspekt, welcher für die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen Beachtung finden sollte. Frost und Schnee können sich auf den Rotorblättern sammeln und bei wärmeren Temperaturen davon lösen. In dieser Situation können Eisstücke von einem sich drehenden Rotorblatt abgeworfen werden (Eiswurf) oder von stehenden bzw. trudelnden Rotorblättern abfallen (Eisfall). Aus diesem Grund sind Windenergieanlagenbetreiber in den verschiedenen Ländern dazu angehalten, Eiswurf und Eisfall im Rahmen ihrer Risikoabschätzungen zu berücksichtigen. Dazu gehört die Frage, wie relevant Eisfall bzw. Eiswurf an dem konkreten Standort ist, ob dies negative Effekte auf die Umwelt haben kann und wie die damit verbundenen Risiken vermieden werden können. Neben technischen Einrichtungen, welche die Vereisung der Windenergieanlage verhindern bzw. abmildern sollen, gibt es weiterführende Maßnahmen, welche insbesondere eine Gefährdung von Menschen und Sachgütern signifikant senken können. Die IEA Wind TCP Task 19 »Wind Energy in Cold Climates« ist ein Zusammenschluss von Experten und Fachleuten, der sich mit Windenergie in klimatisch kalten Regionen befasst. Über den Zeitraum von mehreren Jahren erarbeiten die Experten Empfehlungen und unverbindliche Richtlinien, um auf diesem Weg hohe Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltstandards zu setzen. Die international

Recommendations for Ice Fall and Ice Throws sind das Resultat dieser Treffen der IEA Wind TCP Task 19.[...]“

Download:

[https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA\\_Wind\\_Zusammenfassung\\_Eiswurf\\_11-2019.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Zusammenfassung_Eiswurf_11-2019.pdf)

**FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND e. V. (Hrsg.)**

**Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land Herbst 2019.**

**Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage zur Akzeptanz der Nutzung und des Ausbaus der Windenergie an Land in Deutschland. Umfrage,**

Redaktion: Frank Sondershaus,

Datenerhebung: forsa – Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH, Berlin, Oktober 2019

Aus dem Inhalt:

„[...] Der Ausbau der Windenergie an Land wird konstant von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen: 82% der 1.013 repräsentativ Befragten erachten die Nutzung und den Ausbau der Windenergie als wichtig oder sehr wichtig. Auch vor Ort ist die Akzeptanz der Windenergie groß. Hier sind 78% der Befragten mit den Windenergieanlagen in Ihrem Wohnumfeld einverstanden. 70% der Befragten ohne Windenergieanlagen im Wohnumfeld hätten keine großen Bedenken, falls dort welche gebaut werden würden. 72% der Befragten befürworten, dass Bund, Länder und Gemeinden ausreichend Flächen für Windenergie zur Verfügung stellen, um die gesetzten Klimaziele zu erreichen.

Noch größer ist die Unterstützung der Windenergie jedoch in einer anderen Gruppe: Bei der sogenannten „schweigenden Mehrheit“, also denjenigen, die sich nicht öffentlich in Debatten zu Windenergie vor Ort einbringen oder positionieren. [...]

Zur Stärkung der Akzeptanz erachtet es der größte Teil der Befragten (82%) für wichtig, dass Gemeinden Einnahmen durch Windenergie zur Verbesserung der Lebensverhältnisse vor Ort einsetzen können. Auch vergünstigte Strompreise werden häufig (79%) als wichtige Maßnahme für mehr Akzeptanz vor Ort bewertet, gefolgt von der Einbindung lokaler Akteure (66%). [...]

Download:

[https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA\\_Wind\\_Umfrageergebnisse\\_2019.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Umfrageergebnisse_2019.pdf)

**FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND e. V. (Hrsg.)**

**Windenergie und Fledermausschutz.**

**Diskussionsveranstaltung zu aktuellen Erkenntnissen aus Forschung und Praxis. Dokumentation,**

Textredaktion: Günther Wessel, Journalistenbüro Berlin/Franziska Tucci, FA Wind, Berlin, Oktober 2019

Aus dem Inhalt:

„[...] Ziel der Veranstaltung im Mai 2019 war, gemeinsam mit den Forschungsnehmern, Vertreterinnen und Vertretern aus der Planungspraxis, von Behörden und Verbänden sowie der Politik Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus aktuellen Forschungsprojekten zu diskutieren und Anwendungshinweise für die Praxis abzuleiten.

Auf der Veranstaltung wurden aktuelle Erkenntnisse aus RENEBAAT und Neuerungen rund um ProBat präsentiert. Fragestellungen ergeben sich auch im Hinblick auf den Ausbau der Windenergie im Wald, der vor allem in den waldreichen Bundesländern in den letzten Jahren mehr und mehr an Bedeutung gewonnen hat. Der Fokus dreier Forschungsvorhaben zum Thema ist, mögliche Auswirkungen des WEA-Betriebs auf waldbewohnende Fledermausarten zu untersuchen und Empfehlungen für einen fledermausfreundlichen Betrieb an Waldstandorten zu erarbeiten. Die vom Bundesamt für Naturschutz geförderten Vorhaben waren ebenso Thema der Veranstaltung.

Weiter untermauert wurden die Diskussionen durch Beispiele aus zwei Bundesländern: aktuelle Erkenntnisse zur Mopsfledermaus wurden aus Rheinland-Pfalz geteilt, aus Brandenburg wurde ein Programm zur Auswertung von Abschaltprotokollen vorgestellt. [...]“

Download:

[https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA\\_Wind\\_Dokumentation\\_Windenergie\\_und\\_Fledermausschutz\\_10-2019.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Dokumentation_Windenergie_und_Fledermausschutz_10-2019.pdf)

#### **FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND e. V. (Hrsg.)**

#### **12. Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land (Oktober 2019). Analyse,**

Autor: Jürgen Quentin unter Mitarbeit von Noelle Cremer (Karten),  
Berlin, November 2019

Aus dem Inhalt:

„Der Gebotstermin am 1. Oktober 2019 war wiederum massiv unterzeichnet: Die Bundesnetzagentur konnte lediglich 30 Prozent des auktionierten Gebotsvolumens (675 MW) vergeben – ein neuerlicher Negativrekord! Insgesamt wurden 204 MW Windenergieleistung für Gebote aus sechs verschiedenen Bundesländern eingereicht – so wenig wie noch in keiner anderen Ausschreibungsrunde.

Erneut orientierten sich die Bieter fast ausnahmslos an der Preisobergrenze, zumal die Unterzeichnung vorhersehbar war. Der mittlere Gebots- wie auch Zuschlagswert entspricht mit 6,20 ct/kWh der Höhe der Gebotswertobergrenze.

Die meiste bezuschlagte Leistung erhielten Windenergieprojekte in Brandenburg, gefolgt von Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt. Südlich des Netzengpasses (»Mainlinie«) war lediglich eine Windenergieanlage erfolgreich, was gerade einmal zwei Prozent aller erfolgreichen Anlagen in dieser Ausschreibungsrunde entspricht.

In Folge der massiven Unterzeichnung wurde auch die Zuschlagsobergrenze im Netzausbaug Gebiet bei weitem nicht ausgeschöpft [...]

Die kumulierte Betrachtung der Ergebnisse über mittlerweile zwölf Ausschreibungsrunden zeigt eine unverändert hohe Zuschlagskonzentration in Norddeutschland. Nördlich der Mainlinie sind 90 Prozent der bis dato bezuschlagten Windenergieanlagen geplant, südlich davon lediglich zehn Prozent. [...]“

Download:

[https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA\\_Wind\\_Analyse\\_12\\_Ausschreibung\\_Wind\\_an\\_Land.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA_Wind_Analyse_12_Ausschreibung_Wind_an_Land.pdf)

**KERN, LUKAS/JOHANN VALENTIN SEEBAR/JAN SCHLÜTER**

**Das Potenzial von vertikalen Windenergieanlagen im Kontext wachsender Flächennutzungskonflikte und Akzeptanzprobleme der Windenergie,**

Zeitschrift für Energiewirtschaft (ZfE), November 2019, Heft 3, S. 1 – 14.

First Online: 26 November 2019

Inhalt:

„Der Ausbau der Windenergie geht mit zunehmenden Akzeptanzproblemen und unterschiedlichen Flächennutzungskonflikten einher. Diese ergeben sich maßgeblich aufgrund der großen visuellen und akustischen Signatur von horizontalen Windenergieanlagen und dem großen Flächenbedarf von Windparks. Gegenwärtig werden Untersuchungen zu einem Anlagentyp durchgeführt, der die Möglichkeit bietet, diese negativen Effekte deutlich zu reduzieren. Dabei handelt es sich um einen speziellen Anlagentyp mit vertikaler Achsenausrichtung. Diese Anlagenform stand bisher wenig im Fokus der Öffentlichkeit und Wissenschaft stand. Die Vorteile dieser Anlagenform sind ihre niedrige Bauhöhe und ihr geringer akustischer Fußabdruck. Neue Forschungen zeigen zudem, dass die Energiedichte dieser Anlagen diejenige von konventionellen Windenergieanlagen um ein Vielfaches übersteigen kann, wenn man sie in einer Windparkkonfiguration implementiert. Der vorliegende Artikel soll diesen Typ von Windkraftanlage in Bezug auf akzeptanzmindernde Faktoren beleuchten. Vertiefend wird die Schallausbreitung dieser Anlagen anhand einer Schallmissionsprognose untersucht, da es bisher kaum Studien zu dieser Thematik aus raumplanerischer Sicht gibt. Die Ergebnisse zeigen, dass dieser Anlagentyp gegenüber den konventionellen Anlagen neue Flächennutzungsmöglichkeiten bietet und eine Alternative zu den bestehenden Anlagentypen im Rahmen der Energiewende darstellen könnte.“

**KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE KNE (Hrsg.)**

**Empfehlungen für die Qualitätssicherung von Fledermaus-Gutachten in Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen. Ergebnisse eines KNE-Fachdialogs,**

Berlin 2019 (Redaktionsschluss: 31.07.2019)

Aus dem Inhalt:

„[...] Bei dem KNE-Fachdialog handelt es sich um ein Kommunikations- und Arbeitsinstrument, um mit allen relevanten Akteuren ein komplexes Thema ausführlich zu diskutieren, um zu eruieren, ob trotz der unterschiedlichen Perspektiven der Teilnehmenden gemeinsame Nenner bestehen und um diese gemeinsam auszuarbeiten. Das KNE fungiert dabei als neutraler Moderator und Prozessgestalter. [...]

Der KNE-Fachdialog rückte den Begriff der Qualitätssicherung in das Zentrum der Diskussion, um dazu beizutragen, dass geeignete Strukturen und Abläufe allen involvierten Akteuren Sicherheit über die an sie gestellten Anforderungen geben und in die Lage versetzen, ihre Rollen gut auszufüllen. Mängel in Gutachten sollen möglichst gut verhindert oder frühzeitig identifiziert werden. Ziel ist es, die gegenwärtig bestehenden Zweifel an der Gutachtenqualität begründet ausräumen zu können, einen Schaden für die betroffenen Tiere zu vermeiden und eine möglichst hohe Rechtssicherheit von Genehmigungen zu erreichen.

Im Fachdialog fand zu diesen Fragestellungen sowie zu konkreten Vorschlägen zur Verbesserung der Qualitätssicherung eine intensive Diskussion unter den Teilnehmenden statt. Dabei waren sich die Teilnehmenden in ihren Beurteilungen des Sachverhalts nicht in allen Aspekten einig, aber sie haben sich gemeinsam engagiert, um zu ermitteln, welche Maßnahmen zur Sicherung der Gutachtenqualität Akteursgruppen übergreifend Zustimmung finden können. [...]

Download:

[https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/Qualitaetssicherung-von-Fledermausgutachten\\_KNE\\_2019.pdf](https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/Qualitaetssicherung-von-Fledermausgutachten_KNE_2019.pdf)

Siehe auch unter V 3. -> KNE

**KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE KNE (Hrsg.)  
Empfehlungen zur Vereinbarkeit von Windenergie-Ausbau und UNESCO-Welterbestätten in  
Deutschland. Ergebnisse eines KNE-Fachdialogs,  
Berlin 2019 (Redaktionsschluss: 31.07.2019)**

Aus dem Inhalt:

„[...] Die wichtigsten inhaltlichen Ergebnisse des Fachdialogs sind die gemeinsamen Empfehlungen, wie die Vereinbarkeit von Windenergieplanungen und Welterbeansprüchen besser erreicht und weniger konflikthaft geklärt werden kann. Die Empfehlungen beschreiben Instrumente, die der Fachdialog als wirksam erachtet. Es werden Hinweise gegeben, wie diese Instrumente ausgestaltet sein sollten, um einen effektiven Beitrag zur Vereinbarkeit der beiden wichtigen Ziele der Energiewende und des Schutzes des menschlichen Erbes zu leisten. Die verschiedenen Vorschläge schließen sich nicht gegenseitig aus und können in der Praxis nebeneinander zum Tragen kommen und sich ergänzen. Der Fachdialog gibt keine Bewertung über die Relevanz der einzelnen Ansätze ab – auch die Reihenfolge in der Darstellung der Ergebnisse impliziert keine Wertigkeit. [...]“

Download:

[https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/Vereinbarkeit-Windenergie-Welterbe\\_KNE\\_2019.pdf](https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/Vereinbarkeit-Windenergie-Welterbe_KNE_2019.pdf)

Siehe auch unter V 3. -> KNE

## **MONOPOLKOMMISSION**

### **7. Sektorgutachten Energie.**

**Wettbewerb mit neuer Energie. Sektorgutachten der Monopolkommission gemäß §62 EnWG. 2019,  
Bonn, 2019**

Aus dem Inhalt:

„[...] K16. Die Konzentration bei den Ausschreibungen für Windenergie an Land ist insgesamt als gering zu bezeichnen. So lag der Anteil des jeweils größten Bieters am Gebotsvolumen in den Jahren 2017 und 2018 jeweils unterhalb von 10 Prozent und auch der Anteil der fünf größten Bieter war in beiden Jahren nicht größer als 25 Prozent. Allerdings ist ein ansteigender Trend zu beobachten. Der Anteil der fünf größten Bieter am Gebotsvolumen stieg von 20 Prozent im Jahr 2017 auf 24,4 Prozent im Jahr 2018. Daher sollte die Konzentrationsentwicklung weiter beobachtet werden. Ein akuter Handlungsbedarf ergibt sich aus der Konzentrationsanalyse jedoch nicht. Auch scheinen Sonderregeln für kleinere Akteure, wie Privilegien für sogenannte Bürgerenergiegesellschaften, vor diesem Hintergrund nicht notwendig. [...]

K17. Handlungsbedarf sieht die Monopolkommission allerdings in Bezug auf die Teilnahme an den Ausschreibungen für Windenergie an Land. Dort ist ein Rückgang des Gebotsvolumens bis hin zur Unterdeckung der Ausschreibungen zu beobachten. Grund für die mangelnde Teilnahme sind fehlende

Flächen bzw. Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen. Gleichzeitig wurde die Ausschreibungsmenge durch die sogenannten Sonderausschreibungen noch erhöht. In dieser Situation von regelmäßig unterdeckten Ausschreibungen können Bieter, unabhängig von der Höhe ihres Gebots, sicher sein, einen Zuschlag zu erhalten. Begrenzt wird die Gebotshöhe somit lediglich durch einen von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Höchstwert, der nicht überschritten werden darf. So führt der fehlende Wettbewerb um die ausgeschriebene installierte Leistung das Ausschreibungssystem in Richtung der früheren gesetzlichen Festlegung der Förderhöhe. Die Ziele des Systemwechsels bei den Ausschreibungen können unter diesen Voraussetzungen nicht erreicht werden. Die Flächen- bzw. Genehmigungsverfügbarkeit stellt eine Markteintrittsbarriere dar, welche dringend abgebaut werden sollte. Solange die zur Erreichung der Ausbauziele benötigten Flächen bzw. Genehmigungen nicht zur Verfügung stehen, sollte die Ausschreibungsmenge an das begrenzte Flächen- bzw. Genehmigungspotenzial angepasst werden, um einen wirksamen Wettbewerb herzustellen. [...]“

Download:

[https://www.monopolkommission.de/images/PDF/SG/7sg\\_energie\\_volltext.pdf](https://www.monopolkommission.de/images/PDF/SG/7sg_energie_volltext.pdf)

### **NAVIGANT ENERGY GERMANY/FRAUNHOFER-INSTITUT FÜR ENERGIEWIRTSCHAFT UND ENERGIESYSTEMTECHNIK IEE**

#### **Wissenschaftliche Fundierung der Beratungen zu Abstandsregelungen bei Windenergie an Land. Einzelauftrag,**

Leistungsabruf innerhalb des Rahmenvertrages „Beratung der Abteilung III des BMWi“,  
Bericht an: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie(BMWi),  
von: Marian Bons, Corinna Klessmann, Bastian Lotz, Silvana Tiedemann (alle: Navigant Energy Germany GmbH, Berlin)/ Carsten Pape, Daniel Horst (beide: Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE, Kassel),  
Navigant Energy Germany, Berlin 2019

Download:

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/wissenschaftliche-fundierung-der-beratungen-zu-abstandsregelungen-bei-windenergie-an-land.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/wissenschaftliche-fundierung-der-beratungen-zu-abstandsregelungen-bei-windenergie-an-land.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

### **SEIM, STEPHAN/PAUL VERWIEBE/KATHARINA BLECH/CHRISTOPH GERWIN/JOACHIM MÜLLER-KIRCHENBAUER**

#### **Die Datenlandschaft der deutschen Energiewirtschaft.**

#### **Working Paper Energie und Ressourcen,**

Fachgebiet Energie- und Ressourcenmanagement, Technische Universität Berlin, Stand: 28.11.2019

Inhalt:

„In dieser Untersuchung wird eine systematische Übersicht von Informationen über die deutsche Energiewirtschaft und deren Verfügbarkeit vorgelegt, um den Datenzugang zu erleichtern, Datenlücken zu identifizieren und die Diskussion um die Notwendigkeit hochqualitativer Daten in der Energiesystemanalyse weiter voranzubringen. Im Besonderen werden für die Energieträger Strom, Gas und Wärme 22 relevante Datenplattformen und 279 Datenquellen identifiziert und bezüglich ihrer Eigenschaften beschrieben. Auf Basis bestehender Datenlücken sowie einer durchgeführten Expertenbefragung können Aussagen über besondere Datenbedarfe innerhalb der Energiesystemanalyse

abgeleitet werden. Die Untersuchung schließt mit einer Diskussion um Nutzungshindernisse und formuliert Handlungsempfehlungen in Richtung politischer Entscheidungsträger.“

Download:

[https://www.er.tu-berlin.de/fileadmin/a38331300/Dateien/Seim\\_Verwiebe\\_Blech\\_Gerwin\\_M%C3%BCller-Kirchenbauer\\_2019\\_-\\_Die\\_Datenlandschaft\\_der\\_dt\\_Energiewirtschaft\\_FG\\_E\\_R\\_TU\\_Berlin.pdf](https://www.er.tu-berlin.de/fileadmin/a38331300/Dateien/Seim_Verwiebe_Blech_Gerwin_M%C3%BCller-Kirchenbauer_2019_-_Die_Datenlandschaft_der_dt_Energiewirtschaft_FG_E_R_TU_Berlin.pdf)

### **STEDE, JAN/NILS MAY**

#### **Strikte Mindestabstände bremsen den Ausbau der Windenergie,**

DIW Wochenbericht, Heft 48 (2019), S. 896 – 903.

Inhalt:

„Die verstärkte Nutzung der Windenergie an Land ist ein wesentlicher Baustein zur Erreichung der deutschen Klimaziele 2030. Neue Windparks hatten in letzter Zeit jedoch häufig mit Genehmigungsproblemen zu kämpfen, und der Zubau von Windenergieanlagen ist stark zurückgegangen. Das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung sieht vor, Mindestabstände von 1000 Metern zwischen Windkraftanlagen und Siedlungen einzuführen, um die Akzeptanz für die Windenergie zu steigern. Hierdurch sinkt jedoch auch das Flächenpotential für die Windenergie. Vor diesem Hintergrund wird untersucht, wie sich die Einführung strikter Mindestabstände in Bayern im Jahr 2014 ausgewirkt hat. Eine kausale ökonometrische Analyse zeigt, dass die Genehmigungen von Windenergieanlagen dort um bis zu 90 Prozent eingebrochen sind. Die Einführung bundesweiter pauschaler Mindestabstände dürfte qualitativ ähnliche Effekte haben und die Erreichung der Klimaziele erschweren. Außerdem deuten wissenschaftliche Studien darauf hin, dass pauschale Mindestabstände die Akzeptanz von Windenergieanlagen nicht wesentlich erhöhen. Stattdessen könnte die Akzeptanz durch finanzielle Beteiligungen der Kommunen gesteigert werden und auf kommunaler Ebene Anreize schaffen, zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen.“

Download:

[https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.698970.de/19-48-4.pdf](https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.698970.de/19-48-4.pdf)

Siehe auch unter V 3. -> DIW

### **UMWELTBUNDESAMT (Hrsg.)**

#### **Analyse der kurz- und mittelfristigen Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergienutzung an Land.**

##### **Kurztitel: Flächenanalyse Windenergie an Land.**

##### **Abschlussbericht,**

Autoren: Marian Bons, Michael Döring, Corinna Klessmann, Jonas Knapp, Silvana Tiedemann (Navigant Energy Germany GmbH, Berlin),

Carsten Pape, Daniel Horst, Klara Reder, Mirjam Stappel (Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE, Kassel),

im Auftrag des Umweltbundesamtes

Durchführung der Studie: Navigant Energy (Berlin)/Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE (Kassel),

Dessau-Roßlau, November 2019

(Climate Change 38/2019)

**Inhalt:**

„Seit 2017 wird die finanzielle Förderung von Windenergieanlagen an Land durch Ausschreibungen ermittelt. Den weiteren Zubau der Windenergie steuert der Gesetzgeber, indem er jährliche Ausschreibungsvolumen vorgibt. Flächenausweisungen für die Windenergie an Land können zum einen auf Ebene der Regionalplanung und zum anderen auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen. Es stellt sich die Frage, ob die Flächenkulisse, die zur Nutzung für die Windenergie an Land kurz- und mittelfristig zur Verfügung steht, ausreicht, um ein ausreichendes Wettbewerbsniveau in den Ausschreibungen zu gewährleisten und das von der Bundesregierung gesetzte Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2030 auf 65 % zu steigern, zu erreichen. [...] Zur Erhöhung der Flächenkulisse ließen sich im Rahmen der Studie Handlungsempfehlungen ableiten, die auf eine Ausweitung der Flächenkulisse, den Verzicht auf pauschale Siedlungsabstände, die Erhöhung der Rechtssicherheit der Pläne, die Verbesserung der Nutzbarkeit ausgewiesener Flächen, eine bessere Datenverfügbarkeit und den Umgang mit Bestandsanlagen abzielen.“

**Download:**

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/climate\\_change\\_38\\_2019\\_flaechenanalyse\\_windenergie\\_an\\_land.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/climate_change_38_2019_flaechenanalyse_windenergie_an_land.pdf)

**UMWELTBUNDESAMT (Hrsg.)****Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen für einen ressourcensichernden Rückbau von Windenergieanlagen. Abschlussbericht,**

von Ferdinand Zotz, Maximilian Kling, Florian Langner, Philipp Hohrath, Hartmut Born (alle Ramboll), Alexander Feil (RWTH Aachen) im Auftrag des Umweltbundesamtes, Dessau-Roßlau, Oktober 2019  
(Texte 117/2019)

**Inhalt:**

„[...] Die Notwendigkeit des Rückbaus, Recyclings und Repowerings wird in den nächsten Jahren deutlich steigen. Vor diesem Hintergrund werden rechtliche Rahmenbedingungen für einen Rückbauerörtert, die vorhandenen Techniken sowie der Entwicklungsbedarf dargelegt und ein Konzept der Organisationsverantwortung entwickelt. Um dabei der Vielfalt der Anlagenmodelle und Standortgerecht zu werden, ist die enge Kooperation mit Herstellern zweckmäßig. Die konzeptionelle Herausforderung besteht in einer großen technologischen Diversität, so dass nicht ein einziges Rückbaukonzept, welches schematisch in sämtlichen Fällen angewendet wird, entwickelt werden konnte. Vielmehr wurden Maßnahmen empfohlen, welche einerseits den hohen ökologischen Standard der Branche sichern und andererseits weitgehend technologieoffen Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Diese Empfehlungen bestehen in der Entwicklung von zwischen Bund und Ländern abgestimmten Leitlinien, Anregungen für die Standardisierung und in der Prüfung von Elementen der Produktverantwortung für die Verwertung von ausgedienten Rotorblättern. Zudem verdeutlicht die Studie, dass die Rückstellungsleistungen, welche im Rahmen der Anlagengenehmigung für den Rückbau erbracht werden, voraussichtlich nicht die vollen Kosten des Rückbaus und Recyclings decken werden. Dieser Umstand ist für Betreiber von Bedeutung und könnte als Anlass für eine Prüfung und Überarbeitung der Berechnungsgrundlagen verstanden werden. Die Studie fasst somit Rahmenbedingungen zusammen und bietet Orientierung für die mit dem Rückbau und Recycling betrauten Betreiber, Unternehmen sowie die überwachenden Behörden.“

Download:

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2019\\_10\\_09\\_texte\\_17-2019\\_uba\\_weacycle\\_mit\\_summary\\_and\\_abstract\\_170719\\_final\\_v4\\_pdfua\\_0.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2019_10_09_texte_17-2019_uba_weacycle_mit_summary_and_abstract_170719_final_v4_pdfua_0.pdf)

**UMWELTBUNDESAMT (Hrsg.)**

**Monitoringbericht 2019 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel.**

**Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Anpassungsstrategie der Bundesregierung,**

Editoren: Petra van R uth (KomPass – Kompetenzzentrum Klimafolgen und Anpassung, Umweltbundesamt), Konstanze Sch nthalder, Stefan von Andrian-Werburg, Mareike Buth (alle Bosch & Partner GmbH)

Dessau-Ro blau 2019 (Stand: November 2019)

Aus dem Inhalt:

„[...] Im Rahmen der DAS [Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel] legt die Bundesregierung nunmehr den zweiten Monitoringbericht 2019 vor. Er unterlegt die Wirkungen des Klimawandels mit wissenschaftlich gesicherten Daten und informiert die  ffentlichkeit sowie Entscheidungstr gerinnen und -tr ger in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens  ber die beobachteten Folgen des Klimawandels. Der Monitoringbericht 2015 wird hierdurch fortgeschrieben, weitere Aktualisierungen sollen k nftig alle vier Jahre erfolgen. Anhand von durch Expertinnen und Experten ausgew hlten Indikatoren und gemessenen Daten aus den 15 Handlungsfeldern zeigt der Bericht auf, welche Ver nderungen sich durch den Klimawandel heute schon in Deutschland feststellen lassen und welche Gegenma nahmen bereits greifen. [...] Der Monitoringbericht belegt auch die Vorsorgeanstrengungen durch den Bund gegen ber den steigenden Risiken. Deutlich wird jedoch auch, dass die Anstrengungen zum Klimaschutz intensiviert werden m ssen, um die Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen, und dass gleichzeitig die Ma nahmen zur Anpassung an den Klimawandelverst rkt werden m ssen, um den mit den unvermeidbaren Auswirkungen verbundenen  kologischen, sozialen und wirtschaftlichen Risiken effektiv zu begegnen und Sch den zu mindern.

Die Bundesregierung  berpr ft daher die DAS regelm  ig und entwickelt sie im Rahmen von Fortschrittsberichten weiter, die etwa alle f nf Jahre vom Kabinett beschlossen werden. Zusammen mit den Fortschrittsberichten werden die Ma nahmen der Aktionspl ne vereinbart. Der n chste Fortschrittsbericht zur DAS wird voraussichtlich im Herbst 2020 vorgelegt; die Ergebnisse des Monitoringberichts 2019 werden darin einflie en. [...]“

Download:

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/das\\_monitoringbericht\\_2019\\_barrierefrei.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/das_monitoringbericht_2019_barrierefrei.pdf)

[Zur ck zum Inhaltsverzeichnis](#)

## VI Hinweise auf Veranstaltungen

19.12.2019 (Online)

### **Webinar: Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen rechtssicher planen und umsetzen**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

15.01.2020 – 16.01.2020 (Hamburg)

### **Repowering von Windparks**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

20.01.2020 (Leipzig)

### **Kompensation naturschutz- und baurechtlicher Eingriffe trotz Flächenknappheit**

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. (vhw)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

22.01.2020 – 23.01.2020 (Leipzig)

### **Leipziger Windrechtsforum – Probleme erkennen. Zukunft gestalten**

Veranstalter: prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

28.01.2020 – 30.01.2020 (Erfurt)

### **Genehmigung von Windenergievorhaben**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

28.01.2020 – 30.01.2020 (Magdeburg)

### **Grundlagen der Windenergie Onshore**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

30.01.2020 (Berlin)

### **Energiewende 2020 und die Folgen für Ihr Geschäftsmodell**

Veranstalter: LUTHER NIERER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Berlin

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

05.02.2019 (Dortmund)

**Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW**

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. (vhw)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

11.02.2020 – 13.02.2020 (Berlin)

**Grundlagen der Windenergie mit Exkursion und WindLabor**

Veranstalter: EW Medien und Kongresse GmbH/BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

12.02.2020 (Lübeck)

**Das Einvernehmen der Gemeinde: Anwendungsbereiche, Anwendungsvoraussetzungen, Praxisprobleme**

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. (vhw)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

19.02.2020 – 20.02.2020 (Berlin)

**Juristische Projektprüfung und Verkauf von Windparks**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

24.02.2020 (Hamburg)

**Aktuelle Fragen bei der Zulassung von Windenergieanlagen - Prüfkriterien aus rechtlicher und gutachterlicher Sicht**

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. (vhw)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

24.02.2020 – 25.02.2020 (Frankfurt)

**Arten- und Habitatschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren**

Veranstalter: EuroAcad GmbH, Berlin

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

25.02.2020 (Bremen)

**Zollabwicklung für die Offshore-Windenergie**

Veranstalter: Bremer Außenwirtschafts- und Verkehrsseminare GmbH (bav)/Windenergie-Agentur WAB e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

25.02.2020 – 26.02.2020 (Berlin)

**Naturschutz und Umweltverträglichkeitsprüfung für Windparks**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

03.03.2020 – 04.03.2020 (Berlin)

**Zukunft Offshore Konferenz**

Veranstalter: Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e. V. (BWO)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

05.03.2020 (Hamburg)

**Basiswissen EEG – Grundsätze der Windenergieförderung**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

10.03.2020 (Erfurt)

**3. Mitteldeutscher Windbranchentag – Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

10.03.2020 – 12.03.2020 (Bremen)

**Grundlagen der Windenergie Offshore – mit Exkursion**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

12.03.2020 (Berlin)

**Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen: vom End-of-Life zur Produktentwicklung**

Veranstalter: Deutsch-französisches Büro für die Energiewende (DFBEW)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

17.03.2020 – 18.03.2020 (Berlin)

**Nutzungsverträge und Grundbuchrecht für die Windparkprojektierung**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

17.03.2020 – 18.03.2020 (Essen)

**Windenergie Grundlagen – praxisbezogene Einführung in die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte von Windenergieprojekten**

Veranstalter: Haus der Technik e. V. (hdt)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

17.03.2020 – 18.03.2020 (Hamburg)

**Praxisseminar EEG 2017**

Veranstalter: VDI Wissensforum GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

17.03.2020 – 19.03.2020 (Boltenhagen)

**Offshoretage**

Veranstalter: Katja Weißbach – Kooperationspartnerin der Spreewind GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

25.03.2020 – 26.03.2020 (Hamburg)

**Regionalplanung, Flächennutzungsplanung und Bebauungspläne bei Windprojekten**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

30.03.2020 (Stuttgart)

**Naturschutz in der gerichtlichen Kontrolle von Planfeststellungsbeschlüssen - Konsequenzen für die Planungspraxis**

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. (vhw)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

**Disclaimer:**

Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten.

Herausgeber und Redaktion sind für die Inhalte externer Internetseiten, auf die über diesen Newsletter zugegriffen werden kann, nicht verantwortlich und übernehmen für diese Inhalte keine Haftung.